

BKS Bank

Basisprospekt

über das Angebotsprogramm der

BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse

gemäß

der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 i.d.g.F. („Prospekt-Verordnung“)
und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 i.d.g.F. sowie
der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin für die während eines bestimmten Emissionszeitraumes dauernde oder wiederholte Begebung von Schuldverschreibungen. Die Emittentin kann im Rahmen dieses Angebotsprogrammes nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“) oder mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) sowie Nachrangige Schuldverschreibungen oder gedeckte Schuldverschreibungen begeben. Die Schuldverschreibungen können eine variable oder fixe Verzinsung aufweisen. Die Emittentin kann weiters Schuldverschreibungen ohne Verzinsung (sogenannte Nullkupon-Anleihe) unter diesem Angebotsprogramm emittieren. Die maßgebliche Verzinsung wird in den Endgültigen Bedingungen je Emission festgestellt. Die fixe Verzinsung kann mit einem gleichen Kupon über die Laufzeit, einem steigenden Kupon (Step up), einem fallenden Kupon (Step down) oder mit unterschiedlichen Kupons für einzelne Zinsperioden ausgestattet sein. Die variable Verzinsung ist basiswertabhängig, wobei ein Index (mehrere Indizes) oder ein Zinssatz (mehrere Zinssätze oder eine Kombination von Zinssätzen) als Basiswert herangezogen werden kann. Die Schuldverschreibungen werden zumindest zum Nominale zurückgezahlt. Die Emittentin kann zusätzlich den Rückzahlungsbetrag von einem Basiswert (mehreren Basiswerten) abhängig machen.

Dieser Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) als zuständige Behörde in Österreich gemäß Artikel 20 der Prospekt-Verordnung iVm KMG 2019 gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Prospekts zuständigen Behörden innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln.

Dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) ist ein Update des Basisprospekts der Emittentin vom 15.06.2022. Schuldverschreibungen der Emittentin, die nach dem Datum dieses Prospektes begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Auch Emissionen, die unter dem Basisprospekt 2022 begeben wurden („Altemissionen“), können unter diesem Prospekt derart aufgestockt werden, dass sie mit diesen Altemissionen eine einheitliche Serie bilden, und unter

diesem Prospekt öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung nennen.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung einer Schuldverschreibung gelesen wird.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Schuldverschreibungen den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung) zu lesen. Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

NACHTRAG ZUM PROSPEKT

Die BKS Bank AG zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Prospektes. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes begrenzt.

Die Informationen im Prospekt gelten innerhalb der zwölf Monate nach der Billigung nur so lange, bis sie durch einen Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes, einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit geändert oder aktualisiert werden.

Dieser Prospekt ist bis 17.06.2024 gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekt entfällt jedenfalls die Pflicht der Emittentin zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten.

Klagenfurt, am 15.06.2023

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	5
1. RISIKOFAKTOREN	7
1.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN..	7
1.3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	11
1.4. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	14
2. EMITTENTIN.....	23
2.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE.....	23
2.2. ABSCHLUSSPRÜFER.....	23
2.3. RISIKOFAKTOREN	24
2.4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	24
2.5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	25
2.6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	26
2.7. TRENDINFORMATION.....	27
2.8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN.....	28
2.9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	28
2.10. HAUPTAKTIONÄRE	33
2.11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN.....	34
2.12. WEITERE ANGABEN.....	40
2.13. WESENTLICHE VERTRÄGE.....	41
2.14. VERFÜGBARE DOKUMENTE	41
2.15. VERWEISDOKUMENTATION.....	42
3. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	43
3.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE.....	43
3.2. RISIKOFAKTOREN	43
3.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN	44
3.4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE	45
3.5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN.....	59
3.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	63
3.7. WEITERE ANGABEN.....	64
4. ZUSTIMMUNG	65

4.1.	ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON	65
	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	66
	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN.....	66
	DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	67
	MUSTER.....	71
	MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	92

EINLEITUNG

Die BKS Bank AG (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des Artikels 1 Abs 1 der Prospekt-Verordnung von Schuldverschreibungen in Österreich und/oder
- (ii) der Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel oder der Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse.

Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben. Über einen allfälligen Zulassungsantrag entscheidet das jeweils zuständige Börsenunternehmen.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung dar und er kann von Zeit zu Zeit durch einen Nachtrag geändert oder ergänzt werden. Dieser Prospekt wurde gemäß den Anhängen 6, 14, 22 und 28 der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F. erstellt.

Der Prospekt enthält alle im Artikel 25 Abs 1 der Delegierten Verordnung 2019/980 i.d.g.F. genannten Angaben und diese weichen nicht von der Reihenfolge der oben genannten Anhänge ab.

Die Angaben zu den Schuldverschreibungen werden bei Begebung der jeweiligen Emission in den Endgültigen Bedingungen vervollständigt und angepasst.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2018 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Schuldverschreibungen der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt stehen. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Schuldverschreibungen der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Schuldverschreibungen der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes und des Vertriebs von Schuldverschreibungen der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Schuldverschreibungen der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten angeboten werden oder für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten oder verkauft werden.

In anderen EU-Mitgliedstaaten darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Artikel 25 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht werden. Derzeit ist jedoch weder ein öffentliches Angebot noch eine Zulassung der Schuldverschreibungen in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb von Österreich geplant. Außerdem dürfen die Schuldverschreibungen nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger oder zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Emittentin, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der Emittentin, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und sonstige Faktoren. Daher sollten sich Anleger nicht auf die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten

Aussagen verlassen. In diesem Zusammenhang wird Anlegern ausdrücklich empfohlen, den Abschnitt „Risikofaktoren“, „Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen“ zu lesen. Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung wesentlicher Risikofaktoren, welche einen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, haben können.

1. RISIKOFAKTOREN

1.1. ALLGEMEIN

Die Risikofaktoren beschreiben zukünftig möglicherweise eintretende Ereignisse oder Entwicklungen, die auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, einen nachteiligen Einfluss haben können. Die Emittentin hat diese Risikofaktoren innerhalb der Risikokategorien nach deren Wesentlichkeit gereiht, sodass die nach ihrer Einschätzung hohen Risikofaktoren als erste genannt werden, gefolgt von jenen mittlerer und geringer Bedeutung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte unter Zugrundelegung der von der Emittentin im Zeitpunkt der Prospekterstellung eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und des von ihr angenommenen Ausmaßes der Auswirkung des Eintrittes dieser Ereignisse oder Entwicklungen.

Anleger sollten drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

1.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Zahlungsausfälle können auch durch das Länderrisiko bedingt sein, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die dafür gebildeten Rückstellungen der Emittentin übersteigen und damit ihre Finanzlage negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen oder Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze sowie der Aktien- und Wechselkurse. Auch die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- oder Bankbuches der Emittentin.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- oder am Kapitalmarkt

Wesentlicher Ertragsbestandteil der Emittentin ist die Zinsspanne. Das ist die Differenz zwischen der ihr zustehenden Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und an Anleger und Investoren zu leistenden Zinsen. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch

auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Nettozinsmarge und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führt

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, dh in Österreich, in Slowenien, der Slowakei, Kroatien und Italien, aber auch außerhalb der Eurozone in Serbien aus. Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. (Geo-) Politische und/oder wirtschaftliche Unwägbarkeiten wie z.B. der Ukraine-Krieg und die damit zusammenhängenden Probleme in der Energieversorgung haben einen schwer kalkulierbaren Effekt auf das wirtschaftliche Umfeld, wie insbesondere eine hohe Inflation. Pandemien, Epidemien und Ausbrüche von Infektionskrankheiten wie der Ausbruch der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) können schwerwiegende Auswirkungen haben. Die Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie haben weiterhin Auswirkungen auf die Lieferketten. Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsrate, wie Ausgangssperren, Betriebs- und Grenzsicherungen können das Geschäft und den Umsatz der Kunden der Emittentin beeinträchtigen. Dadurch kann sich das Kontrahentenrisiko erhöhen, da Kunden allenfalls ihren Zahlungen unter den ihnen gewährten Krediten nicht vollständig nachkommen können oder die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nicht mehr ausreichen. Sollten sich die wirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern, könnte dies zu Kreditverlusten führen.

Maßnahmen zum Schutz gegen eine aus der Pandemie resultierende Wirtschaftskrise, wie behördlich angeordnete Moratorien auf fällige Zahlungen, Obergrenzen auf Zinsen oder sonstige staatliche Interventionen können einen negativen Einfluss auf die Ertragslage der Emittentin haben. In Bezug auf Vermögenswerte, in die die Emittentin investiert hat, wie insbesondere Investitionen in Aktien oder Aktienfonds, oder in Bezug auf Vermögenswerte, die als Sicherheiten für ihre Kredite dienen, wie insbesondere gewerbliche Liegenschaften oder sonstige hypothekarische Sicherheiten, können Pandemien deren Marktwert negativ beeinflussen.

Hinzu besteht das Risiko, dass die wachsende Volatilität auf Finanzmärkten und vergrößerte Credit-Spreads aufgrund von weltweiten Verlusten in Aktienmärkten, wie z.B. aufgrund des Ausbruchs des Ukraine-Kriegs, die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin negativ beeinflussen.

Der Credit-Spread ist der Kreditaufschlag, der die Bonität der Emittentin im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt.

Risiko, dass die Kernkapitalquote nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im BKS Bank Konzern über eine Kernkapitalquote von 13,6 % per 31.12.2022 (Kernkapital in Relation zum Gesamtrisikobetrag gemäß CRR). Diese Quote könnte in Anbetracht der geo-politischen Krise und der pandemischen Lage auf die Geschäftslage und Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin oder für ein sonstiges, aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein und die Beteiligung von Fremdkapitalgebern an der Sanierung und Abwicklung der Emittentin erforderlich machen.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellen sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich nachteilig auf die Ertragslage der Emittentin auswirken, mit der die unter diesem Angebotsprogramm zu emittierenden Wertpapiere zu bedienen sind.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen, insbesondere solche aufgrund der geopolitischen Krise und der pandemischen Lage, können sich negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Die Emittentin ist in Österreich, Slowenien, Kroatien, der Slowakei, Italien und in Serbien tätig. Die von der Emittentin verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Weiters ist die Tätigkeit der Emittentin Risiken hinsichtlich politischer, wirtschaftlicher und sozialer Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen, möglichen Devisenkontrollen und Beschränkungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation, Rezession, lokalen Marktverzerrungen und Arbeitskämpfen). Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben.

Der BKS Bank Konzern verfügt in Kroatien, Slowenien und der Slowakei je über eine Niederlassung und eine Leasing-Tochter, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem im europäischen Raum dieser Staaten hat sich in den letzten Jahren aufgrund der umgesetzten europäischen Gesetze und Richtlinien sowie europäischer Verordnungen weiterentwickelt. Es bestehen jedoch nach wie vor Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden. In Serbien wurde Anfang 2023 eine weitere Leasing-Tochter gegründet. Da in diesem Markt das Unionsrecht nicht anwendbar ist, besteht eine im Vergleich zu den europäischen Märkten höhere Rechtsunsicherheit. Zudem besteht das Risiko, dass lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie dem BKS Bank Konzern, bevorzugt werden. Solche Schwächen des Rechtssystems und/oder Benachteiligungen ausländischer Marktteilnehmer können ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs oder einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Zusätzlich ermöglichen die stetigen technologischen Fortschritte und Entwicklungen im E-Commerce-Bereich Nicht-Banken und anderen neuen Wettbewerbern Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die traditionell ausschließlich von Banken angeboten wurden, was den Wettbewerb in Zukunft weiter verschärfen dürfte. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken, Finanzdienstleistern und neuen Wettbewerbern und eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich kann die Gewinnmargen unter Druck setzen und den Geschäftsverlauf der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, um ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig oder fristgerecht zu erfüllen. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie im Bank- oder Handelsbuch gehaltene Positionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu schlechteren Konditionen veräußern kann.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko), ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Die aktuelle geopolitische Krise und die Probleme in den Lieferketten können zu schwer abzuschätzenden und/oder

länger anhaltenden Preissteigerungen führen. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch die Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS Bank Konzerns in Serbien besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern im serbischen Dinar (RSD), weshalb sich Schwankungen des Wechselkurses unvorteilhaft auf die Ertragslage der Emittentin auswirken können.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Werden derartige Risiken schlagend, so kann das bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, welche die dafür vorgehaltenen Eigenmittel übersteigen könnten.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit diesen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht, z.B. bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf den Geschäftsverlauf und die Reputation der Emittentin haben.

Risiko aufgrund der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Emittentenrisiko ist das Risiko der Unfähigkeit der Emittentin, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zur Gänze und fristgerecht zu leisten. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, außerhalb dieses Prospekts weitere Schuldverschreibungen zu emittieren oder sonstiges Fremdkapital aufzunehmen. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen abschließen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen haben, sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis bzw. Kurs der Schuldverschreibungen zu beeinflussen. Die Verwirklichung des Emittentenrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aufgrund von Verwerfungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt aus, so kommt es zu einem Kursverlust der Wertpapiere.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IKT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung und Cyber-Angriffe auf die Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf das Kundengeschäft und die Reputation der Emittentin haben. Vor allem seit der COVID-19 Pandemie nutzt die Emittentin verstärkt die Möglichkeit von Videokonferenzen und ermöglicht ihren Mitarbeitern das Arbeiten außerhalb der Räumlichkeiten der Emittentin. Dazu mussten verstärkt IKT-Lösungen wie Konferenzsysteme und gesicherte Teleworking-Arbeitsplätze eingerichtet werden. Trotz der Verwendung von Technologien, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, ist die Emittentin beim Betrieb ihrer (internen und kundenbezogenen) IKT-Systeme dem Risiko von Cyber-Angriffen ausgesetzt, die den Geschäftsbetrieb der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen könnten.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte oder des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel sind. Damit verbunden ist auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Mögliche Fehler, z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden. Solche Fehleinschätzungen sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient, sowie die Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient. Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet. Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Herabschreibung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel genutzt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Die Emittentin berechnet die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und Kennziffern anhand der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen der CRR und des BWG. Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin mit behördlichen Sanktionen belegt wird, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten und einem Reputationsverlust führen kann. Weiters besteht das Risiko, dass sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Zukunft ändern, was wiederum zu einem Anstieg der Kosten und Ausgaben der Emittentin führen kann.

Die Emittentin hat Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu leisten, der für Bankenabwicklungen zur Verfügung stehen soll. Sie ist weiters Mitglied des Einlagensicherungssystems, das ex ante mit 0,80% der gedeckten Einlagen von den Kreditinstituten – wie der Emittentin – bis zum 03.07.2024 zu dotieren ist. Neben den ex ante Beiträgen könnten die Kreditinstitute verpflichtet sein, bestimmte außerordentliche (ex post) Beiträge zu zahlen, falls die verfügbaren Mittel nicht ausreichend sind, um Einleger im Fall, dass die Einlagen nicht verfügbar sind, zu entschädigen. Die Beiträge zum Abwicklungsfonds und zur Einlagensicherung können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen.

Darüber hinaus sind Kreditinstitute verpflichtet, zur Sicherstellung der Regelungen der Bankensanierung und Bankenabwicklung im Sinne des BaSAG bzw. der SRM-Verordnung einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorzuhalten, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird („MREL“). Die FMA kann außerdem verlangen, dass sich dieser Anteil zum Teil oder zur Gänze aus Eigenmittelinstrumenten oder spezifischen Verbindlichkeitsklassen wie z.B. Nachrangdarlehen zusammensetzt.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes zu haltenden Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 CRR („Säule 1“) und ein gemäß § 70 Abs. 4a Z 1 BWG zusätzliches Eigenmittelerfordernis („Säule 2“) zu erfüllen. Die sich daraus ergebenden Eigenmittelanforderungen ergeben eine SREP-Quote von zumindest 9,60 %.

Die SREP-Quote setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) Säule 1: 8,00 % des Gesamtrisikobetrags gemäß Art. 92 CRR
- b) Säule 2: 1,60 % zusätzlich zu haltende Eigenmittel, welche gemäß der Vorgabe der EBA-SREP-Leitlinien vom 19.12.2014
 - in mindestens 56,25 % CET-1 (entspricht mind. 0,90 %) und
 - in mindestens 75 % T 1 (entspricht mind. 1,20 %)zu halten sind.

Zum Datum dieses Prospekts wurde der Emittentin durch die Abwicklungsbehörde bis zum 1.1.2024 ein Mindestbetrag an MREL fähigen Verbindlichkeiten und Eigenmitteln von 22,69 % des Total Risk Exposure Amounts (TREA) (inkl kombiniertes Kapitalpuffererfordernis und antizyklischer Kapitalpuffer) auf konsolidierter Ebene vorgeschrieben.

Die Emittentin muss seit dem 01.01.2022 auf konsolidierter Ebene der Abwicklungsgruppe einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum requirement of eligible liabilities and own funds bzw. MREL) in Höhe von 20,1 % des Gesamtrisikobetrages (Total Risk Exposure Amount bzw. TREA) und 5,90 % der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Leverage Ratio Exposure bzw. LRE) einhalten.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hatten als Minderheitsaktionäre beim Landesgericht Klagenfurt eine Klage auf Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 eingebracht.

Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung von verschiedenen Sonderprüfungen. Begehrt werden ferner die positive Beschlussfeststellung der Nichtentlastung der

Mitglieder des Vorstandes und einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates, der Entlastung eines Aufsichtsratsmitglieds sowie die positive Beschlussfeststellung über die Durchführung der oben genannten Sonderprüfungen. Das Anfechtungsverfahren ist unterbrochen, der Akt liegt der Übernahmekommission zur Entscheidung vor.

Weiters wurde im März 2020 auf Antrag der genannten Minderheitsaktionäre die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission beschlossen. Gegenstand der Untersuchung in diesem Nachprüfungsverfahren ist die Vorfrage zu dem obengenannten Anfechtungsverfahren, ob eine Verletzung der Angebotspflicht, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs. 4 ÜbG, durch die BKS Bank und die mit ihr verbundenen Rechtsträger vorliegt. Ebenso wurde auf Antrag der genannten Minderheitsaktionäre die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank und die Bank für Tirol und Vorarlberg beschlossen. Die Übernahmekommission hat diese Verfahren miteinander verbunden und eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Zuletzt gab es mehrere Eingaben der Antragsteller, auf die die BKS Bank entsprechend erwidert hat. Die Entscheidung in diesen Verfahren steht noch aus. Angesichts der Verbindungen zwischen den drei Banken kann sich eine Verletzung der Angebotspflicht einer der drei Banken auch auf die beiden anderen Banken auswirken.

Sollte die Übernahmekommission zum Ergebnis kommen, dass die Angebotspflicht bei der Emittentin durch die zuvor genannten Rechtsträger verletzt wurde, kann dies folgende Konsequenzen nach sich ziehen: Die bescheidmäßig festgestellte Verletzung der Angebotspflicht würde zum Ruhen der Stimmrechte der Oberbank, der BTV, der Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung sowie der G3B Holding AG aus Aktien an der Emittentin führen, wenn die Übernahmekommission diese Sanktion nicht mit Bescheid aufhebt. Ein Stimmrechtsruhen bedeutet, dass die Stimmen der genannten Rechtsträger bei Beschlussfassungen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nicht zu berücksichtigen wären. Als weitere Folge könnte Aktionären, welche auch zum Zeitpunkt des versäumten Pflichtangebots Aktionäre waren, ein Anspruch auf ein nachträgliches Pflichtangebot zustehen. Das bedeutet, dass die genannten Rechtsträger diesen Aktionären ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien, die sie bereits zum Zeitpunkt der festgestellten Angebotspflichtverletzung gehalten haben, unterbreiten müssten. Alternativ können diesen Aktionären auch Schadenersatzansprüche zustehen. Aktionären, welche erst nach der festgestellten Angebotspflichtverletzung Aktien erworben haben und Aktionären, die zum Zeitpunkt der versäumten Angebotspflicht Aktionäre waren, diese jedoch zwischenzeitig verkauft haben, könnten Schadenersatzansprüche gegen die genannten Rechtsträger zukommen. Das Bestehen und die Höhe solcher Ansprüche sind von verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen abhängig, die für jeden Einzelfall zu prüfen wären. Der Anspruch könnte sich auf Ersatz des damaligen Angebotspreises samt Verzinsung richten oder auf den entgangenen Gewinn aus jener Alternativveranlagung, die die anspruchsberechtigten Aktionäre bei Annahme des Pflichtangebots getätigt hätten.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde der BKS Bank eine von den genannten Minderheitsaktionären erhobene Unterlassungs- und Feststellungsklage zugestellt. Die Kläger begehren darin es zu unterlassen, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, die Oberbank AG und die G3B Holding AG zu zukünftigen Kapitalerhöhungen der BKS Bank zuzulassen, oder bei Kapitalerhöhungen diesen Aktionären weniger Aktien zuzuteilen, und stützen sich dabei auf eine von den Klägerinnen behauptete „Mehrleistungsthese“. Sie begehren ferner die Feststellung der Nichtigkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüssen im Zusammenhang mit den Kapitalerhöhungen in den Jahren 2009, 2014, 2016 und 2018.

Über einen Minderheitsantrag der Aktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. wurde in der Hauptversammlung der Emittentin am 24. Mai 2023 das Verlangen eingebracht, die Emittentin müsse gerichtlich gegen ihren Vorstand vorgehen. Behauptet wird ein Schaden von insgesamt über 3 Millionen Euro, der durch angeblich pflichtwidrige Ausübung der Vorstandsfunktionen im Zusammenhang mit Aktienverkäufen bzw Bezugsrechtsübertragungen entstanden sei. Diese Vorwürfe werden seitens des Vorstands als inhaltlich falsch und rechtlich verfehlt und damit offenkundig unbegründet zurückgewiesen. Ein Antrag der Minderheitenaktionärinnen zur Führung der Verfahren vor dem zuständigen Gericht gemäß § 134 Abs 2 AktG erfolgte bis zur Billigung des Prospekts nicht.

Im Zusammenhang mit einem im Geschäftsjahr 2022 aufgedeckten Betrugsfall in der EU-Zweigniederlassung Kroatien wurden mehrere Klagen gegen die Emittentin anhängig gemacht. Wenngleich die Verfahren noch einige Zeit dauern könnten, ist die Einschätzung der Emittentin, dass diese Verfahren

letztlich zu ihren Gunsten beendet werden können.

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Bankkonzession der Emittentin beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständige Behörde hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Mindestanfordernisses an Eigenmitteln derartige Maßnahmen beschließen.

1.4. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Schuldverschreibungen stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Die Erwerber von verzinslichen Schuldverschreibungen sind vor allem bei fixverzinslichen, aber auch bei variabel verzinsten Anleihen einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Schuldverschreibungen während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und je niedriger deren Kupon ist.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“) sowie Schuldverschreibungen mit einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung („fix to float Anleihen“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Schuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes (EURIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Bei Nullkupon-Anleihen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der üblicherweise stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung oder Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Anleihen höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Anleihen sind wegen dieser Hebelwirkung auf den Kurs eine Anleiheform mit erhöhtem Kursrisiko.

Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kommen

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Schuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Schuldverschreibungen kann - im Fall der Zulassung oder Einbeziehung zum Handel an der Wiener Börse - über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen und es gibt keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Schuldverschreibungen durch die Emittentin zu einer Reduzierung des

Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit Schuldverschreibungen verkaufen möchten, kann aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Schuldverschreibungen nicht gewährleistet werden, dass die Schuldverschreibungen zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, kann die erwartete Rendite bei der Rückzahlung geringer als erwartet ausfallen und der Tilgungsbetrag unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Schuldverschreibungen

Im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Gläubiger von Nachrangigen Schuldverschreibungen, die regulatorisch zum Ergänzungskapital zählen, sind in einer deutlich höheren Risikoklasse als Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen und damit einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt und können im Extremfall ihre Forderungen ganz verlieren.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht wie dargestellt als Eigenmittel angerechnet werden können.

Die Versagung der Anrechnung als Ergänzungskapital kann zu einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin führen und den Anleger vorzeitig dem Wiederveranlagerisiko aussetzen.

Risiko von Verlusten aufgrund der Reihung von Non-Preferred Senior Notes

Die Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status sind in der Rangfolge gegenüber den Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“) benachteiligt und müssen Verluste früher tragen, was dazu führen kann, dass die Anleger ihre Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin zur Gänze verlieren.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Die BRRD wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) umgesetzt.

Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs. 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (d.h. alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie z.B. gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet). Die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Bedingungen und Final Terms von Wertpapieren), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (z.B. die Fälligkeit anzupassen oder hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten

Kapitalinstrumente vor:

Verluste sind zuerst von den Aktionären und somit Anteilshabern des in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts zu tragen (Stufe 1: das harte Kernkapital), dann vom zusätzlichen Kernkapital (Stufe 2: nachrangige Verbindlichkeiten wie Additional Tier 1 Emissionen, unbesicherte, unbefristete, nachrangige Verbindlichkeiten mit Umwandlungs- oder Herabschreibungsklausel), vom Ergänzungskapital (Stufe 3: nachrangige Verbindlichkeiten), weiters von unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten und Forderungen (Stufe 4: nachrangige Darlehen, Schuldverschreibungen, Genussrechte), von nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Status (Stufe 5: nicht nachrangige, nicht besicherte und nicht-strukturierte Verbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Mindestlaufzeit von einem Jahr). Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie z.B. nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Status (Stufe 6) am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert. Nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Eine Herabschreibung und Umwandlung der Kapitalinstrumente kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben und zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Schuldverschreibungen keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Schuldverschreibungen sind – mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß PfandBG – unbesichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital könnten Fremdkapitalgebern Sicherheiten eingeräumt werden. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Risiko der nachteiligen Entwicklung von Zinssätzen bei Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen

Unter „Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt variabel verzinsten Schuldverschreibungen verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssätze/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebeleffekte Anwendung finden. Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: der Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, der historischen und erwarteten Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, der Veränderung der Zinsstrukturkurve, der anzuwendenden Formel oder von in der Formel enthaltenen Multiplikatoren und Hebeleffekten, von vereinbarten Mindest-/Höchstzinssätzen oder vereinbarten Kündigungsrechten und gegebenenfalls vereinbarter bedingungsgemäßer vorzeitiger Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen oder konventionellen variabel verzinsten Schuldverschreibungen („Floater“) der gleichen Laufzeit.

Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung kann die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital von

Indizes oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen und/oder Kapitalzahlungen zusätzlich zum Nominale von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes und/oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Die maßgeblichen Basiswerte (wobei auch Körbe von Indizes erfasst sind) unter diesem Prospekt sind:

- a. Index/Indizes
- b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. Index/Indizes

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z.B. EURIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) Sätze sind Benchmark Zinssätze, die nach der Benchmark-VO zugelassen sind. Veröffentlicht werden die EURIBOR-Sätze werktäglich um 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Homepage des EMMI (European Money Markets Institute) mit einer Verspätung von 24 Stunden. Das EMMI fungiert als Administrator für die als kritische Benchmark eingestuftes EURIBOR-Sätze. EURIBOR ist ein täglicher Referenzzinssatz, zu dem Kapitalmarktmittel in Euro von Kreditinstituten in den EU- und EFTA-Ländern auf dem unbesicherten Geldmarkt beschafft werden können.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap). Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzzinssatz für den variablen Satz (z.B. 3-Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) über Refinitiv und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

EUR-Swap-Satz stellt den laufzeitabhängigen Fixzinssatz dar, der bei einem Zinstauschgeschäft (Zinsswap) für die Berechnung der vom (Fixzins)Zahler zu zahlenden Beträge herangezogen wird.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzinsänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen der gleichen Laufzeit.

Risiko des Ausfalls des Zahlungsstroms bei strukturierten Schuldverschreibungen (Zahlungsstromrisiko)

Strukturierte Schuldverschreibungen gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einer Schuldverschreibungen, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann zur Wertminderung bzw. Wertlosigkeit der Schuldverschreibungen führen.

Sofern der durch verzinsten Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Schuldverschreibungen nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der verzinsten Schuldverschreibungen zusätzlich erhöhen kann.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um neue Schuldverschreibungen, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt bestehen kann. Die Emittentin übernimmt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt zu listen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko, dass in der Insolvenz der Emittentin die Fälligkeit Gedeckter Schuldverschreibungen hinausgeschoben wird

Wird über die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Besondere Verwalter die Fälligkeit der Gedeckten Schuldverschreibungen einmalig um bis zu 12 Monate verschieben, wenn er davon ausgeht, dass der ausstehende Gesamtnennbetrag am verlängerten Fälligkeitstag in voller Höhe gezahlt werden kann. Dieses auslösende Ereignis ist in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

In solch einem Fall wird auch die Zahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Gedeckten Schuldverschreibungen aufgeschoben und wird dieser zusammen mit den bis (exklusive) am Verlängerten Fälligkeitstag allenfalls angefallenen Zinsen zur Zahlung fällig. In solch einem Fall wird der Gesamtnennbetrag der Gedeckten Schuldverschreibungen vom (inklusive) des Endfälligkeitstag bis zum (exklusive) Verlängerten Fälligkeitstag zum in den Emissionsbedingungen angegebenen Zinssatz weiter verzinst und wird zahlbar an jedem Zinszahlungstag ab (exklusive) dem Endfälligkeitstag bis zum (inklusive)

Verlängerten Fälligkeitstag (jeweils wie in den anwendbaren Emissionsbedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Emissionsbedingungen.

Gläubiger von Gedeckten Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass weder die Nichtrückzahlung der Gedeckten Schuldverschreibungen aufgrund der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen noch die Verlängerung der Fälligkeit einen Kündigungsgrund darstellen, der zur vorzeitigen Rückzahlung der Gedeckten Schuldverschreibungen berechtigen würde.

Eine Verlängerung wird die Reihenfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms nicht verändern. Wenn der Fälligkeitstag einer Serie von gedeckten Schuldverschreibungen verlängert wird, wird daher auch der Fälligkeitstag anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen gleichzeitig verlängert, so dass die Reihenfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beibehalten wird. Infolgedessen tragen die Gläubiger anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen, deren Fälligkeitstag in den verlängerten Zeitraum fallen würde, das Risiko, dass sie ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag nicht wie erwartet am vereinbarten Fälligkeitstag, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erhalten werden. Diese Gläubiger erhalten ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag, wenn alle Zahlungen der Serie der gedeckten Schuldverschreibungen, für die der Aufschub ausgelöst wurde, am verlängerten Fälligkeitstag vollständig gezahlt wurden. Eine solche Verlängerung der Fälligkeit anderer Serien stellt keinen Kündigungsgrund dar.

Die Gläubiger sollten sich bewusst sein, dass sie kein Recht haben, einen verlängerten Fälligkeitstag zu beantragen. Eine Verlängerung wird von dem Besonderen Verwalter veranlasst und der verlängerte Fälligkeitstag wird von dem Besonderen Verwalter ohne Ermessen der Emittentin festgelegt. Wenn der Besondere Verwalter eine Verlängerung veranlasst, kann der Liquidationserlös geringer ausfallen.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist befugt, den Handel der Schuldverschreibungen auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die FMA (§ 14 KMG 2019) und durch die Wiener Börse AG (§ 17 Abs 1 BörseG 2018), wenn die Schuldverschreibungen den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Bei Nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von Nachrangigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren (gilt nur bei ordentlichem Rückkauf) und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin Nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Nachrangigen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität solcher Nachrangiger Schuldverschreibungen haben und dazu führen, dass die Nachrangigen Schuldverschreibungen nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)

Die Abwicklung von Käufen oder Verkäufen von Schuldverschreibungen erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme jederzeit funktionieren und entsprechende Transaktionen jederzeit ohne Beeinträchtigung durchgeführt werden können.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorenrecht und das Kuratorenrechtsergänzungsgesetz sehen in verschiedenen Fällen, wie z.B. in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Schuldverschreibungen ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Solche Vertretung kann zu Interessenkonflikten mit einzelnen oder allen Gläubigern der Schuldverschreibungen führen oder kann auf sonstige Weise negative Auswirkungen auf die Interessen der Gläubiger haben.

Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten

EURIBOR und andere Arten von Referenzwerten und Indizes gelten als „Referenzwerte“ (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit oder ganz wegfallen. Es können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ein Wertpapier haben, das an einen solchen Referenzwert gekoppelt ist.

Die Benchmark-VO kann einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwertzinssatz oder einen Referenzwert-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften). In einem solchen Fall können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen, angepasst oder vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein;
- Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken oder einem Anstieg des jeweiligen Wertes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Wertes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Wertes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Fortlaufende Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken. Sie können auch zu Änderungen von Regeln oder Methodologien für Referenzwerte oder zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des EURIBOR.

Dies kann zur Folge haben, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) vorgenommen werden (ii) der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) eintreten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und deren Ertrag haben.

Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Schuldverschreibungen kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu.

Risiken in Zusammenhang mit Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds

Die Emittentin wird Schuldverschreibungen mit einer bestimmten Verwendung der Nettoemissionserlöse begeben, wie z. B. Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds. Die Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) von und der Marktkonsens darüber, was ein „grünes“, „nachhaltiges“, „soziales“ oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder einen Kredit, der ein solches Projekt finanzieren kann, ausmacht oder als solches klassifiziert werden kann, ist seit mehreren Jahren in ständiger Entwicklung begriffen und wird auch weiterhin fortgesetzt. Darüber hinaus war und ist dieser Bereich Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und regulatorischer Initiativen zur Entwicklung von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen. Auf EU-Ebene erzielten die Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) und der Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen erste Schritte zur Definition des Begriffs „nachhaltig“.

Die Emittentin kann nicht zusichern, dass das jeweilige Framework und die Verwendung der Nettoemissionserlöse aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten müssen.

Eine Anlage in solche Schuldverschreibungen entspricht möglicherweise nicht den Anforderungen eines Anlegers oder künftigen gesetzlichen oder quasi-gesetzlichen Standards für Anlagen in Vermögenswerte mit „grünen“, „nachhaltigen“ oder „sozialen“ Eigenschaften.

Risiko, dass die Verwendung der Erlöse aus den ESG-Projekten, die Umsetzung von ESG-Projekten oder eine Änderung bei der (Neu-)Zuteilung der Erlöse versagen kann

Die Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Betrag in Höhe der Erlöse aus einem Angebot dieser Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten, die klimafreundliche und andere ökologische Zwecke, Nachhaltigkeit oder soziale Zwecke (Environmental, Social and Governance („ESG“)) fördern („ESG-Projekte“), zu verwenden ist.

Das/die jeweilige(n) Projekt(e) oder die Nutzung(en), die Gegenstand der ESG-Projekte sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen, können möglicherweise nicht auf diese Weise oder im Wesentlichen in Übereinstimmung mit einem Zeitplan umgesetzt werden, und dementsprechend werden diese Erlöse möglicherweise nicht vollständig oder teilweise für diese ESG-Projekte ausgezahlt. Solche ESG-Projekte werden möglicherweise nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt nicht oder nicht mit den Ergebnissen oder Resultaten (unabhängig davon, ob sie sich auf die Umwelt beziehen oder nicht) abgeschlossen, die von der Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen wurden. Ferner können die Erlöse von der Emittentin ursprünglich falschen Vermögenswerten zugewiesen werden oder die Zuweisung der Erlöse zu bestimmten ESG-Projekten könnte geändert werden, und die ursprünglich als ESG-Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte könnten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als solche disqualifiziert werden. Die Laufzeit der ESG-Vermögenswerte könnte weiters nicht mit der Mindestlaufzeit der Schuldverschreibungen übereinstimmen, so dass die Erlöse neu zugewiesen werden müssten und Ersatzvermögenswerte erforderlich wären. Eine solche Neuzuweisung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG-Vermögenswerte gibt, die dem ESG-Rahmen (wie nachstehend definiert) der Emittentin entsprechen, so dass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der Schuldverschreibungen entspricht, nicht wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, verwendet wird.

Darüber hinaus können die Erlöse aus einem Angebot von Schuldverschreibungen, die ökologische, nachhaltige oder soziale Zwecke verfolgen, begeben werden, nicht nur für ESG-Projekte, sondern auch zur Deckung aller potenziellen Verluste in der Bilanz der Emittentin verwendet werden, unabhängig davon, ob (i) die Schuldverschreibungen als „ESG“ gekennzeichnet sind und (ii) die Verluste aus ESG-Projekten oder anderen Vermögenswerten der Emittentin stammen.

Ein solches Ereignis oder ein solches Versäumnis der Emittentin (a) stellt (i) kein Ausfallereignis unter den Schuldverschreibungen, (ii) keine Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen, (iii) keinen Grund, die Schuldverschreibungen zu kündigen, und (iv) keine Auswirkung auf die Beständigkeit und Verlustabsorptionsfähigkeit der Schuldverschreibungen dar und/oder geben (b) den Inhabern (i) nicht das Recht, die Schuldverschreibungen anderweitig vorzeitig zu kündigen,

(ii) nicht das Recht, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu beschleunigen und (iii) begründet keine Ansprüche gegen die Emittentin.

Jedes vorgenannte Ereignis oder jeder vorgenannte Ausfall kann erhebliche nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen. Darüber hinaus können die Inhaber verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in solche Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die Schuldverschreibungen aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

Es können Risiken in Bezug auf ESG-Ratings und/oder Meinungen in Verbindung mit dem ESG-Rahmenwerk bestehen.

Die Eignung oder Verlässlichkeit einer Stellungnahme (z.B. einer Zweitmeinung) eines Dritten (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin eingeholt wurde oder nicht), die im Zusammenhang mit dem ESG-Rahmen und/oder der Emission von Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG-Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt wird, bleibt für jeden Zweck ungewiss. Eine solche Stellungnahme befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen oder der ESG-Projekte beziehen.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf eines Gutachtens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Schuldverschreibungen haben und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen.

Unabhängig davon können die ESG-Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist, in Zukunft von ESG-Ratingagenturen durch ESG-Ratings bewertet werden. ESG-Ratings können von ESG-Rating-Agenturen unterschiedlich ausfallen. ESG-Ratings sind nicht notwendigerweise ein Indikator für die derzeitige oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin oder für die künftige Fähigkeit, die Schuldverschreibungen zu bedienen, und gelten nur für den Zeitpunkt, zu dem sie ursprünglich ausgegeben wurden. Jeder Entzug eines ESG-Ratings kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Angebotsprogramms unterliegen weder die Abgabe von ESG-Ratings noch die Abgabe von Stellungnahmen Dritter zu ESG-Rahmenbedingungen oder Anleiheemissionen einer umfassenden Regulierung, und bisher haben sich keine allgemein anerkannten Branchenstandards herausgebildet. Aus diesem Grund kann es sein, dass ein solches ESG-Rating oder eine Stellungnahme einer zweiten Partei keine faire und umfassende Zusammenfassung der zugrundeliegenden Fakten liefert oder dass ein solches ESG-Rating oder eine solche Stellungnahme nicht alle relevanten Risiken berücksichtigt.

Die Notierung oder Zulassung zum Handel von als grüne Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und/oder Sozialanleihen begebenen Schuldverschreibungen könnte die Erwartungen oder Anforderungen der Anleger nicht erfüllen.

Für den Fall, dass Schuldverschreibungen an einer Börse in einem speziellen „grünen“, „ökologischen“, „nachhaltigen“, „sozialen“ und/oder gleichwertig gekennzeichneten Segment notiert oder zum Handel zugelassen werden, kann es sein, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise nicht den Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern entspricht, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Verordnungen oder sonstiger maßgeblicher Vorschriften oder Anlageportfolio-Mandate, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von ESG-Projekten.

Wenn solche Schuldverschreibungen nicht mehr an einem ESG-Segment einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind, und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

2. EMITTENTIN BKS Bank AG

2.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1.1. Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Die BKS Bank AG, mit dem Sitz in Klagenfurt und der Geschäftsanschrift 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

2.1.2. Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussagen verzerren könnten.

2.1.3. Erklärung zu Sachverständigen und Dritten

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

In den Prospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

2.1.4. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Dieser Prospekt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 durch die FMA als zuständige Behörde in Österreich gebilligt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Die Billigung durch die FMA stellt keine Befürwortung der Emittentin dar.

2.2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.2.1. Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2022 der Emittentin wurden durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, durch Mag. Wolfgang Wurm, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2021 der Emittentin wurde durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Zweigniederlassung Klagenfurt, St. Veiter Str. 20, gezeichnet von Mag. Wilhelm Kovsca, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH und KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sind Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Österreichs.

2.2.2. Wechsel des Abschlussprüfers

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es einen turnusmäßigen Wechsel des Abschlussprüfers.

2.3. RISIKOFAKTOREN

2.3.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken, die der Emittentin eigen sind und die die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen können, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen

Siehe Abschnitt 1. „RISIKOFAKTOREN“, Punkt „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „1.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen“.

2.4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

2.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.

Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträger-Kennung (LEI).

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

Der LEI der Emittentin lautet 529900B9P29R8W03IX88.

Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin

Die Wurzeln der Emittentin reichen bis 1922 zurück, als die Gründung der „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch (früher: Landesgericht Klagenfurt HRB 885) am 4. Juli 1928 als „Bank für Kärnten“.

Angaben zur Emittentin

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet. Die Emittentin hat ihren Sitz in Klagenfurt, Österreich. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich.

Die Geschäftsanschrift lautet: St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, Österreich.

Die Geschäftsleitung befindet sich an der Adresse: St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, Österreich.

Telefon-Nummer:

+43 463 5858-0.

Der Hauptort der Geschäftstätigkeit und der Sitz der Emittentin sind identisch.

Die Homepage der Emittentin lautet: [www. bks.at](http://www.bks.at).

Die Angaben auf der Homepage der Emittentin sind nicht Teil dieses Prospekts, mit Ausnahme der Dokumente, die per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden (siehe unter „2.15. VERWEISDOKUMENTATION“).

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Der zunehmende Klimawandel, aber vor allem der Krieg in der Ukraine und die damit in Zusammenhang stehenden weitreichenden Wirtschaftssanktionen können potenziell Auswirkungen auf die Emittentin haben und deren Planungen, Erwartungen und Prognosen erschweren. Die weitere Entwicklung der Situation in Russland und der Ukraine, sowie die Auswirkungen der Klimakrise können einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Darüber hinaus sind in jüngster Zeit keine Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung ihrer Solvenz relevant sind.

Angabe der Ratings, die für die Emittentin in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden.

Es bestehen keine veröffentlichten Ratings für die Emittentin, die in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt worden wären.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr.

Augenmerk wurde weiterhin auf die Gewinnung von Primäreinlagen gelegt. Insbesondere die Termineinlagen wurden ausgebaut. Bei den Spareinlagen kommt es zu einer Verlagerung zu digitalen Sparkonten. Zur erfolgreichen Generierung langfristiger Refinanzierungsmittel dienen die eigenen Emissionen.

Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin.

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin entspricht dem Geschäftsmodell, das sich in erster Linie auf das Privat- und Firmenkundengeschäft konzentriert. Die Emittentin ist dabei hauptsächlich in Österreich und in Slowenien, Kroatien, der Slowakei und Serbien sowie in Italien, tätig. Die von der Emittentin erwarteten Hauptfinanzierungsquellen sind Kundeneinlagen, begebene Schuldverschreibungen und Interbankeinlagen.

Die Emittentin ist auch im Programm der EZB für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte („targeted longer-term refinancing operations“ oder „TLTRO III“) aktiv. Teilgenommen wird am TLTROIII/4 Programm mit einem Volumen von 200 Mio. EUR (Endlaufzeit 28.6.2023) am TLTROIII/8 Programm mit 50 Mio. EUR (Endlaufzeit 26.6.2024) und am TLTROIII/10 Programm mit einem Volumen von 150 Mio. EUR (Endlaufzeit 18.12.2024). Die TLTRO Programme der EZB haben die Bereitstellung günstiger Refinanzierungsmöglichkeiten für Banken zum Ziel.

2.5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

2.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäfts, des Beteiligungsfondsgeschäfts und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts ist die Emittentin zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt. Schwerpunkt im

Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und sonstige Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung AG und Bausparkasse Wüstenrot AG in Österreich und im Ausland anderer Kooperationspartner.

Die Emittentin verfügt über Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien, in der Slowakei und in Kroatien, eine Repräsentanz in Padova (Italien), den Leasinggesellschaften in Österreich, in Ljubljana, in Bratislava, in Zagreb und in Belgrad.

Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) sowie mit Bescheid vom 18.08.2009 (GZ FMA-KI23 5107/0030-SYS/2009) wurde der Umfang der Konzession der Emittentin festgestellt.

Die Emittentin gestaltet ihre Produktpalette und ihre Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Marktszenarien. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktkonforme Adaptierungen.

Die Emittentin hat ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage der Emittentin ([www. bks.at](http://www.bks.at)) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Filialfinder“ angeführt.

Als Regionalbank konzentrierte sich die Emittentin bei der Auswahl ihrer Marktgebiete auf umliegende Regionen. Die Emittentin ist mit Bankfilialen und Leasinggesellschaften in Österreich, Slowenien, Kroatien, der Slowakei und Serbien vor Ort vertreten und verfügt über eine Repräsentanz in Italien. Österreich ist das dominierende Marktgebiet, 49 von 64 Filialen befinden sich hier. Das österreichische Marktgebiet erstreckt sich entlang der Süd-Ost-Achse zwischen Kärnten und Wien. Seit 2015 ist der inländische Markt in die Vertriebsregionen Kärnten, Steiermark und Wien-Niederösterreich-Burgenland unterteilt. Das bedeutendste internationale Marktgebiet ist Slowenien, wo die Emittentin mittlerweile acht Filialen betreibt. Slowakische Kunden betreut sie mit drei Filialen in Bratislava, Banská Bystrica und Žilina. Die kroatischen Kunden werden über vier Filialen in Rijeka, Zagreb und Split betreut. Das serbische Leasinggeschäft wird von Belgrad aus betrieben.

2.5.2. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu seiner Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

2.6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

2.6.1. Kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns. Der Vollkonsolidierungskreis der BKS umfasst neben der BKS Bank AG selbst inländische und ausländische Gesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern im Jahr 2022 zuzuordnen waren. Der Vollkonsolidierungskreis der Emittentin ist im geprüften Konzernabschluss nach IFRS 2022 auf den Seiten 93ff dargestellt.

2.6.2. Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns und

ist von einzelnen Gesellschaften des BKS Bank Konzerns nicht abhängig.

Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG, besteht.

2.7. TRENDINFORMATION

2.7.1. Beschreibung

a) jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses;

b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

Außer wie in Punkt 2.7.2. dargestellt, sind der Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses (geprüfter Konzernabschluss 2022 nach IFRS) und des ungeprüften Zwischenberichtes zum 31. März 2023 keine wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten bekannt.

2.7.2. Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Die jüngste Bankenpleite in den USA und die „Notfusion“ der Schweizer Bank Credit Suisse verunsicherte zwar viele Anleger, brachte die Notenbanken allerdings nicht davon ab, von ihrem im vorigen Jahr eingeschlagenen Zinsanhebungsweg abzulassen. Die EZB erhöhte ihren Leitzins am 04.05.2023 – das dritte Mal in diesem Jahr – um 0,25 %, nachdem man im Februar und März 2023 die Zinsen noch um jeweils 0,5 % angehoben hatte. Dieser kleinere Zinsschritt lässt nun auf ein Abnehmen der Dynamik der künftigen Erhöhungen schließen. Der Hauptrefinanzierungssatz liegt aktuell bei 3,75 %, der Einlagensatz bei 3,25 %. Die strenge Rhetorik einzelner Notenbanker lässt zuletzt nach, was darauf schließen lässt, dass die EZB sich langsam dem Ende der Zinserhöhungen nähert. Im Juni 2023 erfolgte eine weitere Erhöhung um 0,25 %. Möglicherweise erhöht die EZB im Juli oder September 2023 erneut die Zinsen um weitere 0,25 %. Danach geht die Emittentin von einer längeren Evaluierungsphase mit gleichbleibenden Zinsen aus, ehe die EZB im Laufe des Jahres 2024 mit ersten Zinssenkungen beginnen könnte.

Auch die US-Notenbank FED erhöhte Anfang Mai 2023 den Leitzins, diesmal erneut nur noch um 0,25 %. Der US-Leitzins liegt nun in der Spanne von 5,00 % bis 5,25 %. Im Moment wird mit keiner weiteren Zinserhöhung gerechnet. Da sich die amerikanische Wirtschaft zuletzt stark einbremsen und auch die Stimmung, insbesondere in der verarbeitenden Industrie, zuletzt deutlich abnahm, ist es nicht auszuschließen, dass die US-FED gegen Ende des Jahres 2023 mit ersten Leitzinssenkungen beginnen könnte.

Das Thema Inflation wird für die Emittentin auch in nächster Zeit ein beherrschendes Thema sein. Einen erwarteten deutlicheren Rückgang der Inflationsraten sah man zuletzt in der Eurozone. Die Inflationsrate sank im März 2023 deutlich von 8,5 % auf 6,9 %, ehe sie im April wieder leicht auf 7,0 % zunahm. Bei den Zahlen macht sich allerdings ein Basiseffekt bemerkbar. Denn nach dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine waren die Energiepreise deutlich gestiegen, in den letzten Monaten allerdings zum Teil wieder auf Vorkrisenniveaus zurückgekommen. Von Entwarnung kann aber angesichts der immer noch hohen Kerninflation – die im März 2023 auf 5,7 % weiter angestiegen ist - noch keine Rede sein. Immerhin ist die Kernrate aber im April 2023 wieder leicht auf 5,6 % zurück gegangen. Das Thema „Inflation“ wird uns noch eine Zeit lang begleiten und sich voraussichtlich erst im Jahr 2024 merklich beruhigen.

Darüber hinaus sind der Emittentin seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums zum 31.12.2022 keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des BKS Bank Konzerns sowie der Aussichten der BKS Bank bekannt.

2.8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

2.8.1. Gewinnprognose oder -schätzung

Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.

2.8.2. Der Prospekt enthält eine Erklärung, dass die Gewinnprognose oder -schätzung folgende zwei Kriterien erfüllt:

- a) Vergleichbarkeit mit den historischen Finanzinformationen,
- b) Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der Emittentin.

Siehe Punkt 2.8.1.

2.9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

2.9.1. Name und Geschäftsanschrift folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung bei der Emittentin und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

- a) Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsrats;
- b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sind an der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

Vorstand

Name / Datum der Bestellung und Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Vorstandsvorsitzende Mag. Dr. Herta STOCKBAUER seit 01.07.2004 Vorstandsmitglied geb. 1960 bestellt bis 30.06.2024	<u>Aufsichtsratsmitglied:</u> Oberbank AG, Linz Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck Österreichische Kontrollbank AG, Wien Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wien Porsche Bank Aktiengesellschaft, Salzburg <u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstands des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Kärnten Vorstandsmitglied der Bankwissenschaftlichen Gesellschaft Spartenobfrau der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten Schwedische Honorarkonsulin für das Bundesland Kärnten
Mag. Dieter KRAßNITZER seit 01.09.2010 Vorstandsmitglied geb. 1959 bestellt bis 31.08.2023	<u>Sonstiges:</u> Mitglied des Fachbeirates der 3 Banken IT GmbH Vorsitzender des Vorstandes der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft Kärnten

Mag. Alexander NOVAK seit 01.09.2018 Vorstandsmitglied, geb. 1971 bestellt bis 31.08.2026	<u>Aufsichtsratsmitglied:</u> BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb <u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> BKS Leasing d.o.o., Belgrad
Mag. Nikolaus JUHASZ seit 01.07.2021 Vorstandsmitglied geb. 1965 bestellt bis 30.06.2024	<u>Sonstiges:</u> Mitglied der Spartenkonferenz und des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Steiermark

Aufsichtsrat

Name/Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktion außerhalb der Emittentin
Univ.-Prof. Dr. Sabine URNIK Vorsitzende des Aufsichtsrates geb. 1967 bestellt bis zur o. HV 2027	<u>Stellvertretender Vorstand:</u> Förderverein Finanz- und Steuerwesen Uni Salzburg <u>Aufsichtsrat:</u> Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H., Salzburg <u>Sonstiges:</u> Unirätin der Johannes Kepler Universität Linz Vizedekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Paris-Lodron-Universität Salzburg
Mag. Klaus WALLNER Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats geb. 1966 bestellt bis zur o. HV 2025	<u>Vorstand:</u> Generali Versicherung AG, Wien Generali Holding Vienna AG <u>Geschäftsführer:</u> Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Generali Bank AG, Wien BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Wien BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien BONUS Vorsorgekasse AG, Wien <u>Sonstiges:</u> Beirat der Hypo Holding GmbH
Gerhard BURTSCHER Mitglied des Aufsichtsrates geb. 1967 bestellt bis zur o. HV 2026	<u>Vorstandsvorsitzender:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck Peter Gaugg BTV Marketing Trophy Privatstiftung, Innsbruck <u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> Silvretta Montafon Holding GmbH, Schruns <u>Aufsichtsrat:</u> Oberbank AG, Linz Moser Holding Aktiengesellschaft, Innsbruck Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH <u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers Honorarkonsul der Republik Kasachstan in Tirol

<p>Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA Aufsichtsratsmitglied geb. 1959 bestellt bis zur o. HV 2024</p>	<p><u>Vorstandsvorsitzender:</u> Oberbank AG, Linz Hainzl Privatstiftung, Linz MITTERBAUER Privatstiftung, Laakirchen</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck Lenzing Aktiengesellschaft, Lenzing voestalpine AG, Linz</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der österreichischen Industrie Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland für das Bundesland Oberösterreich</p>
<p>DI Christina FROMME-KNOCH Aufsichtsratsmitglied geb. 1970 bestellt bis zur o. HV 2027</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzende:</u> WIG Wietersdorfer Holding GmbH, Klagenfurt</p> <p><u>Aufsichtsrätin:</u> IFN-Holding AG, Traun Internorm Bauelemente GmbH, Traun Internorm International GmbH, Traun</p> <p><u>Unbeschränkt haftende Gesellschafterin und Funktionsträgerin:</u> Knoch, Kern & Co. KG, Klagenfurt</p>
<p>Univ.Prof. Dr. Susanne KALSS, LL.M. Aufsichtsratsmitglied geb. 1966 bestellt bis zur o. HV 2025</p>	<p><u>Vorstand</u> Irene und Georg Schwarz Privatstiftung Wenckheim Privatstiftung, Wien Ottakringer Privatstiftung, Wien Thomas Prinzhorn Privatstiftung, Stadl an der Mur</p> <p><u>Aufsichtsrätin:</u> Ottakringer Holding AG</p> <p><u>Geschäftsführerin:</u> ARP Ten GmbH</p> <p><u>Funktionsträgerin:</u> IUGS Immobilien GmbH & Co KG IUGS Zinshaus GmbH & Co KG IUGS Holding GmbH & Co KG</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Akademierates der Österreichischen Akademie der Wissenschaften</p>
<p>Dr. Reinhard IRO, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1949, bestellt bis zur o. HV 2028</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, Klagenfurt</p>
<p>Univ.-Prof. Dipl.-Inf. Dr. Stefanie LINDSTAEDT Aufsichtsratsmitglied geb. 1968 bestellt bis zur o. HV 2028</p>	<p><u>Vorstand:</u> AMEBA Privatstiftung, Graz</p> <p><u>Geschäftsführerin:</u> Know-Center GmbH, Research Center for Data-Driven</p>

	<p>Business & Big Data Analytics, Graz</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> FH Kärnten - gemeinnützige Gesellschaft mbH, Villach</p> <p><u>Sonstiges:</u> Gründungspräsidentin Institute of Digital Sciences Austria (TU Linz)</p>
<p>KR Dkfm. Dr. Heimo PENKER Aufsichtsratsmitglied geb. 1947 bestellt bis zur o. HV 2024</p>	<p><u>Vorstand:</u> Samonigg Privatstiftung, Spittal an der Drau</p> <p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> Generali Bank AG, Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt Krankenhaus Spittal/Drau Gemeinnützige GmbH, Spittal an der Drau</p>
<p>Mag. Hannes BOGNER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1959 bestellt bis zur o. HV 2026</p>	<p><u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck Oberbank AG, Linz PALFINGER AG, Bergheim</p>
<p>Sandro COLAZZO Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1979</p>	
<p>Andrea MEDIC, BSc Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1993</p>	
<p>Roland IGUMNOV Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1968</p>	
<p>Marion DOVJAK Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1972</p>	
<p>Corinna DORAPONTI Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1985</p>	
<p>(Status zum Datum dieses Prospekts)</p>	

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Es besteht die Möglichkeit, den Staatskommissär und dessen Stellvertreter wieder zu bestellen. Die Staatskommissäre und ihre Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und

seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist. Der Staatskommissär und sein Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund deren die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen, und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Rat Mag. Stefan TRITTNER	01.01.2023	Staatskommissär
OR Ing. Mag. (FH) Jakob KÖHLER, MSc	01.01.2023	Staatskommissär-Stellvertreter

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundesministers für Finanzen)

2.9.2. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 2.9.1 genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar angegeben werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BKS Bank Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass Frau Dr. Stockbauer ein Aufsichtsratsmandat in der Oberbank AG, der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. und in der Oesterreichischen Kontrollbank AG hält, mit der die Emittentin eine Geschäftsverbindung unterhält. Frau Dr. Stockbauer unterhält ein Aufsichtsratsmandat in der Porsche Bank AG – es bestehen Geschäftsbeziehungen der Emittentin zu Gesellschaften, die mit der Porsche Bank AG verbunden sind. Frau Dr. Stockbauer ist zudem auch Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Kärnten und Spartenobfrau der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten, mit welchen die Emittentin

Geschäftsverbindungen unterhält.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Im Aufsichtsrat der Emittentin sind auch Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Bei diesen handelt es sich auch um Banken, insbesondere auch um BTV und Oberbank, mit denen Geschäftsverbindungen bestehen. Es können Wettbewerbssituationen zwischen diesen Gesellschaften und der Emittentin entstehen. Sich daraus möglicherweise ergebende Interessenkonflikte dürfen aufgrund der die Mitglieder eines Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten keine Nachteile für die Emittentin nach sich ziehen.

Andere (potenzielle) Interessenkonflikte sind derzeit nicht bekannt.

2.10. HAUPTAKTIONÄRE

2.10.1. An der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse

Die Stimm- und Kapitalanteile der Emittentin stellen sich wie in der folgenden Tabelle angeführt dar:

NACH STIMM- und KAPITALANTEILEN		
1	Oberbank (inkl. Unterordnungssyndikat mit Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH)	18,12 %
2	BTV	17,87 %
3	G3B Holding AG	7,44 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	2,80 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung	1,75 %
6	Streubesitz	22,23 %
7	UniCredit Bank Austria AG	6,63 %
8	CABO Beteiligungsgesellschaft mbH	23,15 %

(Status zum Datum des Prospektes. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten).

Die drei Kernaktionäre Oberbank, BTV und Generali 3Banken Holding AG haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 43,43 % der Stimmrechte und Kapitalanteile an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüber hinaus ist der Emittentin nicht bekannt, dass einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes, ausgeübt werden.

2.10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnte.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 2.10.1.

Weiters sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

(Zur Klage der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H siehe Punkt

2.11.4.)

2.11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

2.11.1. Historische Finanzinformationen

Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 wurden nach International Financial Reporting Standards (IFRS) und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt und wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 (jeweils Bestandteil des Jahresfinanzberichts 2022 und des Jahresfinanzberichts 2021) und der ungeprüfte Zwischenbericht vom 31.03.2023 wurden durch Verweis in den Prospekt inkorporiert (siehe unter „2.15. VERWEISDOKUMENTATION“).

Dieser Abschnitt enthält alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures) auf Basis eigener Berechnungen der Emittentin, die sie zur besseren Vergleichbarkeit zu ihren Wettbewerbern zur Verfügung stellt.

ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR	Zwischenbericht (ungeprüft)		Konzernabschlüsse (geprüft)	
	31.03.2023	31.03.2022*	2022	2021
Zinsüberschuss	58,7	34,4	156,6	138,9
Risikovorsorgen	-9,5	-4,0	-25,9	-32,4
Provisionsüberschuss	16,6	17,5	68,2	67,1
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten	-0,5	-0,8	-8,1	5,5
Handelsergebnis	-0,2	0,5	-1,2	0,8
Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	22,8	6,8	20,7	45,0
Verwaltungsaufwand	-41,2	-35,0	-136,0	-125,3
Periodenüberschuss vor Steuern bzw. Jahresüberschuss vor Steuern	40,1	12,9	78,6	92,9
Periodenüberschuss bzw. Jahresüberschuss nach Steuern	36,1	11,5	63,6	80,8
Ergebnis je Aktie*	0,85	0,27	1,44	1,85

* Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Rechnungslegungsmethode bei den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien gemäß IAS 8 umgestellt. Die Vorjahreszahlen zum 31. Dezember 2021 wurden entsprechend angepasst, nicht aber die Quartalszahlen.

Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS 2022, 2021 und ungeprüfter Zwischenbericht vom 31.03.2023 der Emittentin)

* Angaben in EUR

BILANZ (in Mio, EUR)	Zwischenbericht (ungeprüft)		Konzernabschlüsse (geprüft)		Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses („SREP“)
	31.03.2023	31.03.2022*	2022	2021	
Bilanzsumme	10.354,4	10.680,6	10.533,0	10.578,0	-
Verbriefte Verbindlichkeiten	814,0	780,7	783,6	732,5	-
Nachrangkapital	254,9	241,7	264,7	240,9	-
Forderungen an Kunden	7.254,0	7.095,4	7.175,3	6.958,6	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.600,0	7.095,0	6.823,8	7.142,5	-
Eigenkapital insgesamt	1.589,5	1.471,5	1.543,8	1.459,3	-
harte Kernkapitalquote (CET1)	11,8%	11,4%	12,5 %	11,9%	5,4%
Gesamtkapitalquote	16,4%	15,8%	17,0 %	16,6%	9,6%

* Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Rechnungslegungsmethode bei den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien gemäß IAS 8 umgestellt. Die Vorjahreszahlen zum 31. Dezember 2021 wurden entsprechend angepasst, nicht aber die Quartalszahlen.

Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS 2022, 2021 und ungeprüfter Zwischenbericht 31.03.2023 der Emittentin)

EIGENMITTEL nach CRR in Mio. EUR	Zwischenbericht (ungeprüft)		Konzernabschlüsse (geprüft)	
	31.03.2023	31.03.2022*	2022	2021
Total risk exposure amount (Gesamtrisikoposition)	6.317,0	6.121,8	6.213,5	5.943,8
Eigenmittel	1.033,0	964,4	1.058,1	983,8
– hiervon hartes Kernkapital (CET 1)	747,8	694,7	778,3	709,5
– hiervon gesamtes Kernkapital (CET 1 und AT 1)	813,0	759,9	843,4	774,7
Harte Kernkapitalquote (in %)	11,8	11,4	12,5	11,9
Kernkapitalquote (in %)	12,9	12,4	13,6	13,0
Gesamtkapitalquote (in %)	16,4	15,8	17,0	16,6

* Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Rechnungslegungsmethode bei den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien gemäß IAS 8 umgestellt. Die Vorjahreszahlen zum 31. Dezember 2021 wurden entsprechend angepasst, nicht aber die Quartalszahlen.

Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS 2022, 2022 und ungeprüfter Zwischenbericht vom 31.03.2023 der Emittentin sowie eigene Berechnungen basierend auf seiner Basis)

UNTERNEHMENSKENNZAHLEN in %	Zwischenbericht (ungeprüft)		Konzernabschlüsse (geprüft)	
	31.03.2023	31.03.2022*	2022	2021
Return on Equity nach Steuern ¹	9,2	5,7	4,2	5,9
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ²	45,1	66,4	54,7	50,2
Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss) ³	16,1	11,7	16,5	23,3

* Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Rechnungslegungsmethode bei den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien gemäß IAS 8 umgestellt. Die Vorjahreszahlen zum 31. Dezember 2021 wurden entsprechend

angepasst, nicht aber die Quartalszahlen.

Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS 2022, 2021 und dem ungeprüften Zwischenbericht vom 31.03.2023 der Emittentin)

¹ Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss bzw. den annualisierten Periodenüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen an den Jahres- bzw. Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Zu den Quartalsstichtagen wird der Periodenüberschuss annualisiert, um eine Vergleichbarkeit mit dem Gesamtjahr zu ermöglichen.

Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2022, 2021 und dem ungeprüften Zwischenbericht vom 31.03.2023 (das durchschnittliche Eigenkapital in der jeweiligen Formel errechnet sich als arithmetisches Mittel aus dem Eigenkapital am Beginn und am Ende der jeweiligen Periode):

Zum Stichtag 31.03.2023 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Annualisierter Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn.Eigenkapital}} * 100 = \frac{144.419,90}{1.566.646,91} * 100 = 9,22\%$$

Zum Stichtag 31.03.2022 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Annualisierter Periodenüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn.Eigenkapital}} * 100 = \frac{83.518,28}{1.465.673,0} * 100 = 5,69\%$$

Zum Stichtag 31.12.2022 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Jahresüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn.Eigenkapital}} * 100 = \frac{63.561,23}{1.511.909,63} * 100 = 4,20\%$$

Zum Stichtag 31.12.2021 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Jahresüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn.Eigenkapital}} * 100 = \frac{83.259,06}{1.421.116,27} * 100 = 5,86\%$$

² Die Cost-Income-Ratio misst die operative Aufwand-Ertrags-Relation von Banken. Hierbei wird der im jeweiligen Geschäftsjahr angefallene Verwaltungsaufwand ins Verhältnis zu den operativen Erträgen der Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins- und Provisionserträgen, Handelsergebnis, Erträgen aus at-Equity bilanzierten Unternehmen und dem sonstigen betrieblichen Erfolg. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Prozentsatz der operativen Erträge durch den Verwaltungsaufwand aufgebraucht wird, und gibt Aufschluss über das Kostenmanagement und die Kosteneffizienz.

Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2022, 2021 und dem ungeprüften Zwischenbericht vom 31.03.2023:

Zum Stichtag 31.03.2023 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko + Prov. übers.} + \text{Handelserg. + so. betr. Ertrag - so. betr. Aufw.}} * 100 = \frac{41.172,2}{81.480,4 + 16.559,8 - 184,0 + 2.012,2 - 8.602,9} * 100 = 45,11\%$$

Zum Stichtag 31.03.2022 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko + Prov. übers.} + \text{Handelserg. + so. betr. Ertrag - so. betr. Aufw.}} * 100 = \frac{35.006,0}{41.249 + 17.509,2 + 546,5 + 1.975,7 - 8.560,2} * 100 = 66,40\%$$

Zum Stichtag 31.12.2022 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{so. betr. Ertrag} - \text{so. betr. Aufw.}} * 100 = \frac{136.012,9}{177.264,5 + 68.172,4 - 1.177,8 + 15.909,5 - 11.639,5} * 100 = 54,73\%$$

Zum Stichtag 31.12.2021 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{so. betr. Ertrag} - \text{so. betr. Aufw.}} * 100 = \frac{123.956,1}{183.877,5 + 67.103,4 + 784,7 + 10.312,2 - 14.996,2} * 100 = 50,17\%$$

³ Die Risk-Earning-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsüberschuss. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsüberschusses, der verwendet wird, um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man den Kreditrisikoaufwand ins Verhältnis zum Zinsüberschuss.

Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2022, 2021 und dem ungeprüften Zwischenbericht vom 31.03.2023:

Zum Stichtag 31.03.2023 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Kreditrisikoaufwand}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{9.457,5}{58.719,2} * 100 = 16,11 \%$$

Zum Stichtag 31.03.2022 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Kreditrisikoaufwand}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{4.016,1}{34.401,70} * 100 = 11,67 \%$$

Zum Stichtag 31.12.2022 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Kreditrisikoaufwand}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{25.898,0}{156.588,1} * 100 = 16,54\%$$

Zum Stichtag 31.12.2021 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Kreditrisikoaufwand}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{32.388,7}{138.918,4} * 100 = 23,30\%$$

Im Konzernabschluss nach IFRS 2022 der Emittentin unter

<https://www.bks.at/documents/31707/41449/Gesch%C3%A4ftsbericht+2022.pdf/e5e8a90b-8874-a040-f863-647bc1b84fd2?version=1.1&t=1680591958474>

sind weiters folgende Finanzinformationen zu finden:

„Entwicklung des Konzerneigenkapitals“ auf den Seiten 147; und

„Entwicklung der Zahlungsströme“ auf der Seite 149.

Im Konzernabschluss nach IFRS 2021 der Emittentin unter

<https://www.bks.at/documents/31707/41449/Gesch%C3%A4ftsbericht+2021.pdf/87dfb227-1d2e-8d7c-86ee-1ba98a51435e?version=1.0&t=1648822027803>

sind weiters folgende Finanzinformationen zu finden:

„Entwicklung des Konzerneigenkapitals“ auf den Seiten 129f; und

„Entwicklung der Zahlungsströme“ auf der Seite 131.

Geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 (jeweils Bestandteil des Geschäftsberichts 2022 und des Geschäftsberichts 2021) wurden durch Verweis in den Prospekt inkorporiert (siehe unter „2.15. VERWEISDOKUMENTATION“).

Änderung des Bilanzstichtages

Die Emittentin hat ihren Bilanzstichtag in den letzten zwei Geschäftsjahren nicht geändert.

Rechnungslegungsstandards

Die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 wurden nach International Financial Reporting Standards (IFRS) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 idF VO (EG) 297/2008 und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt.

Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Die Emittentin hat ihre geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS 2022 und 2021 so dargestellt und erstellt, dass sie mit dem Rechnungslegungsrahmen im Konzernabschluss für das kommende Geschäftsjahr konsistent sind.

Die Emittentin beabsichtigt keine Änderung des bestehenden Rechnungslegungsrahmens im nächsten veröffentlichten Konzernabschluss.

Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten: a) die Bilanz; b) die Gewinn- und Verlustrechnung; c) die Kapitalflussrechnung; d) die Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen.

Trifft nicht zu.

Konsolidierte Abschlüsse

Die Emittentin erstellt sowohl Einzelabschlüsse als auch konsolidierte Abschlüsse.

Die konsolidierten Abschlüsse – Konzernabschlüsse nach IFRS – der Emittentin für die letzten zwei Geschäftsjahre wurden per Verweise in den Prospekt aufgenommen (siehe unter „2.15. VERWEISDOKUMENTATION“).

Alter der Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2022 erstellt und sie erfüllen somit die Voraussetzung der Prospekt-Verordnung nicht länger als 18 Monate ab dem Datum des Prospekts zurückzuliegen.

Die jüngste ungeprüfte Finanzinformation wurde zum 31.03.2023 erstellt.

2.11.2. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Zwischenberichte der Emittentin

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses nach IFRS zum 31.12.2022 hat die Emittentin einen ungeprüften Zwischenbericht zum 31.03.2023 veröffentlicht.

Der Zwischenbericht der Emittentin zum 31.03.2023 wurde keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen.

2.11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.

Die historischen Finanzinformationen der Geschäftsjahre 2022 und 2021 wurden unabhängig geprüft. Die Bestätigungsvermerke wurden in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt und diese enthalten weder Vorbehalte noch Einschränkungen.

Die Bestätigungsvermerke sind im Konzernabschluss nach IFRS 2022 auf den Seiten 233ff und im Konzernabschluss nach IFRS 2021 auf den Seiten 213ff ersichtlich.

Angabe sonstiger Informationen im Prospekt, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Trifft nicht zu.

Wurden die Finanzinformationen im Prospekt nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quellen dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Die Finanzdaten wurden den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS 2022 und 2021 sowie dem ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 31.03.2023 entnommen.

2.11.4. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hatten als Minderheitsaktionäre beim Landesgericht Klagenfurt eine Klage auf Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 eingebracht.

Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung von verschiedenen Sonderprüfungen. Begehrt werden ferner die positive Beschlussfeststellung der Nichtentlastung der Mitglieder des Vorstandes und einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates, der Entlastung eines Aufsichtsratsmitglieds sowie die positive Beschlussfeststellung über die Durchführung der oben genannten Sonderprüfungen. Das Anfechtungsverfahren ist unterbrochen, der Akt liegt der Übernahmekommission zur Entscheidung vor.

Weiters wurde im März 2020 auf Antrag der genannten Minderheitsaktionäre die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG vor der Übernahmekommission beschlossen. Gegenstand der Untersuchung in diesem Nachprüfungsverfahren ist die Vorfrage zu dem obengenannten Anfechtungsverfahren, ob eine Verletzung der Angebotspflicht, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs. 4 ÜbG, durch die BKS Bank und die mit ihr verbundenen Rechtsträger vorliegt. Ebenso wurde auf Antrag der genannten Minderheitsaktionäre die Einleitung eines

Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank und die Bank für Tirol und Vorarlberg beschlossen.

Die Übernahmekommission hat diese Verfahren miteinander verbunden und eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Zuletzt gab es mehrere Eingaben der Antragsteller, auf die die BKS Bank entsprechend erwidert hat. Die Entscheidung in diesen Verfahren steht noch aus. Angesichts der Verbindungen zwischen den drei Banken kann sich eine Verletzung der Angebotspflicht einer der drei Banken auch auf die beiden anderen Banken auswirken.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde der BKS Bank eine von den genannten Minderheitsaktionären erhobene Unterlassungs- und Feststellungsklage zugestellt. Die Kläger begehren darin es zu unterlassen, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, die Oberbank AG und die G3B Holding AG zu zukünftigen Kapitalerhöhungen der BKS Bank zuzulassen, oder bei Kapitalerhöhungen diesen Aktionären weniger Aktien zuzuteilen, und stützen sich dabei auf eine von den Klägerinnen behauptete „Mehrleistungsthese“. Sie begehren ferner die Feststellung der Nichtigkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüssen im Zusammenhang mit den Kapitalerhöhungen in den Jahren 2009, 2014, 2016 und 2018.

Der Vorstand geht nach sorgfältiger Prüfung unter Beiziehung externer Experten weiterhin davon aus, dass die von den genannten Minderheitsaktionären erhobenen Vorwürfe haltlos sind. Der bisherige Verfahrensverlauf und die mehrfachen Entscheidungen und Verfahrensausgänge zugunsten der BKS Bank bestärken diese Sichtweise.

Über einen Minderheitsantrag der Aktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. wurde in der Hauptversammlung der Emittentin am 24. Mai 2023 das Verlangen eingebracht, die Emittentin müsse gerichtlich gegen ihren Vorstand vorgehen. Behauptet wird ein Schaden von insgesamt über 3 Millionen Euro, der durch angeblich pflichtwidrige Ausübung der Vorstandsfunktionen im Zusammenhang mit Aktienverkäufen bzw Bezugsrechtsübertragungen entstanden sei. Diese Vorwürfe werden seitens des Vorstands als inhaltlich falsch und rechtlich verfehlt und damit offenkundig unbegründet zurückgewiesen. Ein Antrag der Minderheitsaktionärinnen zur Führung der Verfahren vor dem zuständigen Gericht gemäß § 134 Abs 2 AktG erfolgte bis zur Billigung des Prospekts nicht.

Im Zusammenhang mit einem im Geschäftsjahr 2022 aufgedeckten Betrugsfall in der EU-Zweigniederlassung Kroatien wurden mehrere Klagen gegen die Emittentin anhängig gemacht. Wenngleich die Verfahren noch einige Zeit dauern könnten, ist die Einschätzung der Emittentin, dass diese Verfahren letztlich zu ihren Gunsten beendet werden können.

2.11.5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe seit dem letzten Stichtag

Seit dem Datum des Konzernabschlusses nach IFRS 2022 bzw. des ungeprüften Zwischenberichts zum 1. Quartal 2023 ist es zu keiner wesentlichen Veränderung in der Finanzlage des BKS Bank Konzerns gekommen.

2.12. WEITERE ANGABEN

2.12.1. Aktienkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 91.611.520 und ist eingeteilt in 45.805.760 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.

Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt.

2.12.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

Zum Register und zur Eintragsnummer siehe oben Punkt 2.4.3.

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art im In- und Ausland. Zu diesem Zweck ist die Emittentin berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen. Die Begebung von nachrangigem Kapital ist zulässig.

Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist im § 2 der Satzung zu finden.

2.13. WESENTLICHE VERTRÄGE

2.13.1. Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und von wesentlicher Bedeutung auf die ausgegebenen Wertpapiere sind

Die Emittentin hat folgende für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge abgeschlossen:

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, („ALGAR“), wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet und ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital in Höhe von EUR 10.000.000,00 wird zu 50% von der Oberbank und zu jeweils 25% von der BTV und der Emittentin gehalten. Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern quotal, d.h. dem Anteil der Beteiligung entsprechend, einbezogen.

Die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten und die Betreuung des laufenden IKT-Betriebs erfolgt unter Einbeziehung der 3 Banken IT GmbH. An der 3 Banken IT GmbH ist die BKS Bank zu 30% beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Oberbank AG und die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft.

Mit der Bausparkasse Wüstenrot AG werden jährliche Vertriebsziele der BKS Bank AG für Bausparverträge (An-sparverträge) in Stücken vereinbart. Diese Zielvereinbarung erfolgt jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr. Von der BKS Bank AG werden auch Bausparfinanzierungen an die Bausparkasse Wüstenrot AG vermittelt. Die BKS Bank AG hält 0,84% der Anteile am Gesellschaftskapital der Bausparkasse Wüstenrot AG.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 2.10.1.

Weiters hat die Emittentin keine Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, die von wesentlicher Bedeutung für die Fähigkeit der Emittentin sein könnten, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

2.14. VERFÜGBARE DOKUMENTE

2.14.1. Erklärung, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente eingesehen werden können:

a) die aktuelle Satzung und die aktuellen Statuten der Emittentin und

b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Emittentin erstellt bzw. abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird.

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) kann die Satzung auf der Homepage der Emittentin unter <https://www.bks.at/investor-relations/corporate-governance> abgerufen werden.

2.15. VERWEISDOKUMENTATION

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweises in den Prospekt inkorporiert und sind auf der Homepage der Emittentin unter

„<https://www.bks.at>“ zu finden (siehe die Direktlinks unten):

- Ungeprüfter Zwischenbericht der Emittentin:

Der ungeprüfte Zwischenbericht zum 31.03.2023 abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter

<https://www.bks.at/documents/31707/41500/Zwischenbericht+zum+31.+M%C3%A4rz+2023.pdf/1ed97d95-1d29-ceba-bd2c-c1fa6dcea0e3?version=1.2&t=1684941426126>

- Der geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2022

Die Seiten 139-237 des Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2022 abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter

<https://www.bks.at/documents/31707/41449/Gesch%C3%A4ftsbericht+2022.pdf/e5e8a90b-8874-a040-f863-647bc1b84fd2?version=1.1&t=1680591958474>

- Der geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2021:

Die Seiten 121-218 des Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2021 abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter

<https://www.bks.at/documents/31707/41449/Gesch%C3%A4ftsbericht+2021.pdf/87dfb227-1d2e-8d7c-86ee-1ba98a51435e?version=1.0&t=1648822027803>

Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der konsolidierte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2021 der Emittentin.

- Basisprospekt 2022:

Muster-Formular (Seiten 74 - 97) und Muster-Emissionsbedingungen (Seiten 98 - 118) unter

<https://www.bks.at/documents/31707/41551/signierte+Billigungsfassung+BKA.pdf/b122f469-fd0c-4899-1a0c-f5cc7d5c2a47?t=1663676793911>

Wichtige Hinweise:

Teile der oben angeführten Dokumente, welche in diesen Prospekt per Verweis nicht aufgenommen wurden, aber in den oben angeführten Dokumenten enthalten sind, sind für Anleger nicht relevant.

Die Verweisdokumente können auf Verlangen in einer Papierversion oder auf einem dauerhaften Datenträger Anlegern kostenlos während üblicher Geschäftszeiten der Emittentin zur Verfügung gestellt werden.

3. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

3.1.1. Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die BKS Bank AG, mit dem Sitz in Klagenfurt und der Geschäftsanschrift 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, verantwortlich.

3.1.2. Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung ihres Wissens nach richtig sind und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussagen verzerren könnten.

3.1.3. Erklärung zu Sachverständigen

Siehe Punkt 2.1.3. oben.

3.1.4. Bestätigung, falls Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Anhang in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden in den Endgültigen Bedingungen die Quelle(n) der Informationen angegeben.

3.1.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Dieser Prospekt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm mit KMG 2019 von der FMA als zuständige Behörde in Österreich gebilligt.

Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz.

Die Billigung des Prospekts durch die FMA darf nicht als Bestätigung der Qualität der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen erachtet werden.

Anleger werden hingewiesen, vor ihrer Investitionsentscheidung eine eigene Bewertung der Eignung der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen vorzunehmen.

3.2. RISIKOFAKTOREN

3.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Siehe Abschnitt 1. „RISIKOFAKTOREN“, Punkt „1.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen“.

3.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Schuldverschreibungen durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls eine Provision. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen – einschließlich deren Interessenskonflikte – werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission dargestellt.

3.3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Im Allgemeinen dienen die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung und die Erlöse bei Emissionen aller sonstigen Arten von Schuldverschreibungen zur Stärkung der langfristigen Liquidität der Emittentin. Sollten die Erlöse bei bestimmten Emissionen anderen Zwecken dienen, wird die Emittentin dies in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifizieren.

Die geschätzten Nettoerträge berechnen sich aus der Gesamtsumme der Emission abzüglich ihrer Gesamtkosten. Die Emittentin schätzt die Gesamtkosten jeder einzelnen Emission auf rund EUR 2.500,- (darin enthalten sind insbesondere Kosten für die Zulassung zum entsprechenden Markt der Wiener Börse, sowie allfällige sonstige Veröffentlichungskosten).

Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds:

Die Emittentin wird weitere Einzelheiten in Bezug auf ihre geplanten Green Bond-, Sustainable Bond- oder Social Bond-Emissionen in ihrem Green Bond Framework, Sustainable Bond Framework oder Social Bond Framework bekannt geben, die (i) auf der Website „www.bks.at“ veröffentlicht werden, sobald die Frameworks finalisiert sind und (ii) in den Endgültigen Bedingungen unter „Verwendung des Nettoemissionserlöses“. Das Green Bond Framework, das Sustainable Bond Framework oder das Social Bond Framework, von Zeit zu Zeit aktualisiert, ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

Vor der Emission von Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds beabsichtigt die Emittentin, einen anerkannten Anbieter einer Zweitmeinung zu beauftragen, bei dem es sich um einen Anbieter von Umwelt-, Sozial- und Governance-Research und -Analyse (ESG) handelt. Der Anbieter der Zweitmeinung wird die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Frameworks der Emittentin für Green Bonds, Sustainable Bonds oder Social Bonds und die beabsichtigte Verwendung der Erlöse im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den relevanten Branchenstandards bewerten. Auf dieser Grundlage prüft der Zweitgutachter typischerweise das Green Bond Framework, Sustainable Bond Framework oder Social Bond Framework der Emittentin und gibt seine Stellungnahme dazu ab. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass solche Stellungnahmen oder Bescheinigungen nicht Bestandteil dieses Prospekts sind und auch nicht als solcher angesehen werden können. Eine solche Stellungnahme oder Bescheinigung ist weder eine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person, solche Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, noch sollte sie als solche angesehen werden. Jede derartige Stellungnahme oder Bescheinigung ist nur zu dem Datum aktuell, an dem die Stellungnahme ursprünglich abgegeben wurde. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Bescheinigung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Bescheinigung für den Zweck einer Anlage in diese Schuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Stellungnahmen und Bescheinigungen keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Regelungen oder Kontrollen.

3.4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

3.4.1. Gattung der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin. Dazu zählen:

- A: Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Zinsterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

- B: Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Anleihen) sind Schuldverschreibungen, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber ausgestattet sein.

- C: Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Diese Schuldverschreibungen sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen:

- Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
- Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen.

Als Basiswert einschließlich Körben von Basiswerten können jeweils herangezogen werden:

Index/Indizes

Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen.

- D: Schuldverschreibungen mit fixer und variabler Verzinsung

Diese Schuldverschreibungen weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix verzinst. Zur fixen Verzinsung siehe unter Punkt A, zur variablen Verzinsung siehe Punkt C.

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben. Die Schuldverschreibungen sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

3.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- (a) § 1 Abs 1 Z 9 BWG:
Die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021 (Wertpapieremissionsgeschäft);
- (b) § 1 Abs 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- (c) CRR; und
- (d) PfandBG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

3.4.3. Angaben zur Form, Verbriefung, Stückelung und Verwaltung der Wertpapiere

Form, Verbriefung

Die gegenständlichen Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere begeben.

Die Verbriefung kann in einer physischen oder digitalen Sammelurkunde erfolgen. Die Endgültigen Bedingungen werden weiters spezifizieren, ob die Verbriefung durch eine unveränderbare oder eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vorgesehen ist. Im Falle der Verwahrung durch die OeKB CSD gelten die jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB CSD in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die Sammelurkunde trägt die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunde trägt zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist.

Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- physische Sammelurkunde
- digitale Sammelurkunde
- Sammelurkunde veränderbar
- Sammelurkunde nicht veränderbar

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]

Üblicherweise wird das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der BKS Bank AG (im Tresor), St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt;
- b) der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank;
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur

- Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU;
- d) Euroclear Bank S.A./N.V. („Euroclear“) als Betreiber des Euroclear Systems, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgien; und/oder
 - e) Clearstream Banking, S.A., 42 av. J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg („Clearstream“).

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: Dh dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Schuldverschreibungen zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Schuldverschreibungen. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Schuldverschreibungen eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission wird angegeben, wo die Sammelurkunde für eine bestimmte Emission verwahrt wird.

Übertragung

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen über, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Schuldverschreibungen -Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear bzw. Clearstream) kann im Wege der OeKB CSD veranlasst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können folgende Übertragungsmöglichkeiten vorsehen:

- via BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt;
- via OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, als Wertpapiersammelbank;
- via Euroclear;
- via Clearstream;
- andere Übertragung durch einen nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einen anderen Verwahrer innerhalb der EU.

3.4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

3.4.5. Währung der Wertpapieremission.

Die Schuldverschreibungen können in Euro (EUR) begeben werden. Im Formular für die Endgültigen Bedingungen kann auch eine andere Währung festgelegt werden.

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission können weiters unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungs- und/oder Zinsbetrages oder des Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages vorgesehen sein („Multi-Currency“ Emissionen).

3.4.6. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Falle einer Insolvenz; Auswirkungen im Falle der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.

Der Rang einer Emission der Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm (i) gedeckte Schuldverschreibungen, (ii) nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“), (iii) nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) und (iv) Nachrangige Schuldverschreibungen begeben.

Gedekte Schuldverschreibungen

Die gedeckten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem PfandBG durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.

Gemäß § 11 Abs. 2 PfandBG kann die Emittentin zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern besteht. In den Endgültigen Bedingungen wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Hypothekarischer Deckungsstock: Gemäß dem PfandBG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 6 PfandBG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 11 Abs. 2 Z 1 PfandBG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem PfandBG entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG anführen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

Öffentlicher Deckungsstock: Gemäß dem PfandBG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 6 PfandBG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 PfandBG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem PfandBG der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG anführen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

Insolvenzfall: Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der gedeckten Schuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem PfandBG und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, vorzugsweise befriedigt werden. Die Ansprüche der Gläubiger gedeckter Schuldverschreibungen bilden im Insolvenzverfahren eine Sondermasse. Die Sondermasse wird von einem besonderen Verwalter (der „Besondere Verwalter“) verwaltet, welcher vom Insolvenzgericht nach Anhörung der FMA bestellt wird. Gedeckte Schuldverschreibungen, die durch den hypothekarischen Deckungsstock gedeckt sind, haben kein Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem öffentlichen Deckungsstock.

Im Fall der Insolvenz kann der Besondere Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 Abs. 1 PfandBG einmalig um bis zu zwölf (12) Monate auslösen, sofern der Besondere Verwalter zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Eine Verlängerung wird die Reihenfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms nicht verändern. Wenn der Fälligkeitstag einer Serie von gedeckten Schuldverschreibungen verlängert wird, wird daher auch der

Fälligkeitstag anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen gleichzeitig verlängert, so dass die Reihenfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beibehalten wird.

Gedeckte Schuldverschreibungen der Emittentin sind nach dem PfandBG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Die FMA hat unter anderem Befugnisse, die Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG zu erteilen oder zu verweigern und die Übermittlung der Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22 PfandBG von der Emittentin zu verlangen. Die FMA nimmt im Rahmen des Billigungsverfahrens des Prospekts keine Prüfung darüber vor, ob eine Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG vorliegt.

Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“)

Die Schuldverschreibungen begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin („Preferred Senior Notes“), die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status vorrangig sind.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“)

Die Schuldverschreibungen begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“), die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“). Die Schuldverschreibungen mit Non-Preferred Senior Status haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Nachrangige Schuldverschreibungen („Subordinated Notes“)

Nachrangige Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der

Emittentin gleichrangig, aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Schuldverschreibungen gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Der Rang einer Emission wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

3.4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen verbrieften den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf allfällige Zinszahlungen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen, welche nicht verzinst sind), Tilgung / Rückzahlung eines in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegten Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Verzugszinsen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Schuldverschreibungen siehe Punkt 3.4.3.

3.4.8. Verzinsung

Nominaler Zinssatz

Die Schuldverschreibungen können ausgestattet sein:

- mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze); oder
- unverzinslich („Nullkupon“); oder
- mit variabler Verzinsung; oder
- mit fixer und variabler Verzinsung.

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Bestimmungen zur Zinsschuld

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d.h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt. Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung endet mit dem letzten der Fälligkeit der Schuldverschreibungen vorangehenden Kalendertag. Der Verzinsungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Bei Fixzinssätzen werden die Schuldverschreibungen mit einem festen Prozentsatz p.a. vom Nominale oder einem bestimmten Betrag in Euro oder einer anderen Währung je Stück verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt werden können.

Bei Nullkupon-Anleihen entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

Bei einer variablen Verzinsung werden die Schuldverschreibungen pro Zinsperiode zu einem sich ändernden Zinssatz verzinst, der vom gewählten Basiswert abhängt (siehe unter „Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird“). Zur Kombination von einer fixen und variablen Verzinsung siehe unter „Angabe der Art des Basiswerts“.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch; oder
- aperiodisch; oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- jährliche; oder
- halbjährliche; oder
- vierteljährliche; oder
- monatliche Zinsperioden.

Zinstermine

Die Zinstermine werden für die jeweilige Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese Kalendertage geben an, wann eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

In der Regel erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, dh an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen. Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt – sofern im Formular nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („unadjusted“).

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt. Die genauen Modalitäten der Verschiebung („adjusted“) werden ebenso in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Ansprüche auf Zinszahlungen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit.

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren.

Angabe der Art des Basiswerts

Variable Verzinsung

Folgende Basiswerte, einschließlich Körben von Basiswerten, können für die Berechnung der Zinsen herangezogen werden:

- Index, Indizes
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen.

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“)
- CMS Satz für eine bestimmte Laufzeit oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

Benchmark-VO / Register

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt, die in das Register der ESMA eingetragen sind.

Dieses Register ist auf der Homepage der ESMA www.esma.europa.eu (unter „Rules, Databases & Library“ / „Registers and Data“ / „Benchmarks Administrators“) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzzinssatz als Referenzwert im Sinne der Benchmark-VO gilt.

Fixe und variable Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem festen Prozentsatz p.a. vom Nominale oder einem bestimmten Betrag in Euro oder einer anderen Währung je Stück verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt werden können. Die anderen Zinsperioden werden variabel verzinst, siehe gleich oben unter „Variable Verzinsung“ in diesem Punkt.

Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze sind Benchmark Zinssätze, die nach der Benchmark-VO zugelassen sind. Veröffentlicht werden die EURIBOR-Sätze werktäglich um 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Homepage des EMMI (European Money Markets Institute) mit einer Verspätung von 24 Stunden. Das EMMI fungiert als Administrator für die als kritische Benchmark eingestuftes EURIBOR-Sätze. EURIBOR ist ein täglicher Referenzzinssatz, zu dem Kapitalmarktmittel in Euro von Kreditinstituten in den EU- und EFTA-Ländern auf dem unbesicherten Geldmarkt beschafft werden können.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap). Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z. B. 3- Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der ICE Benchmark Administration Limited (IBA) über Refinitiv und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swaps können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

EUR-Swap-Satz stellt den laufzeitabhängigen Fixzinssatz dar, der bei einem Zinstauschgeschäft (Zinsswap) für die Berechnung der vom (Fixzins)Zahler zu zahlenden Beträge herangezogen wird.

Constant Maturity Swap Satz bezeichnet einen Zinsswapsatz, der sich auf die jeweilige Laufzeit bezieht („CMS“).

Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Multiplikator“) oder
- einen Auf- oder Abschlag (in Prozentpunkten p.a. oder Basispunkten berechnet) auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

- A: Index/Indizes

- Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indizes abhängt. Sie können zusätzlich zur Mindestverzinsung (Floor) u. a. mit Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

Die jeweilige Formel zur Zinsberechnung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

- Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes sind Schuldverschreibungen, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, wobei die Schuldverschreibungen in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können. Die Tilgung erfolgt zu 100% des Nominales. Inflation Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber ausgestattet sein.

Die jeweilige Formel zur Zinsberechnung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

- B: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen sind Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt (Schuldverschreibungen mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Schuldverschreibungen mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebel Faktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

- Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

- Kapitalmarkt-Floater

sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (dh einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

- Target Redemption Notes (Zielkuponanleihen)

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubezahlenden Kupons einen im Vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Schuldverschreibungen wird zu 100% getilgt.

- CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Schuldverschreibungen, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit errechnet, wobei ein Hebel faktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und

die Schuldverschreibungen in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich zur Mindestverzinsung (Floor) unter anderem mit Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Folgende Details der Zinsberechnung werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Angabe zur Homepage (24 Stunden verspätet), wo Informationen über die vergangene Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.
- Erläuterung, wie der Wert der Schuldverschreibungen durch den Wert des/der Basiswerte(s) bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder den EUR-Swap-Satz) / Index/Indizes (Index Linked Notes / Inflationsindex (Inflation Linked Notes) / Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) beeinflusst wird.
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag.
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden;
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden;
 - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag.
 - Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: BKS Bank AG).

Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist

Zum Datum dieses Prospekts stellt

- das European Money Markets Institute (EMMI) die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) kostenlos bereit
siehe unter [https:// www. emmi-benchmarks.eu](https://www.emmi-benchmarks.eu),
sowie die BKS Bank AG
siehe auf der BKS Homepage ([www. bks.at](http://www.bks.at)) unter Kurs- und Zinsinformationen - BKS Bank
-> Zinssätze mit 24-stündiger Verspätung zur Verfügung;
- die BKS Bank AG den EUR-Swap Satz kostenlos bereit
siehe auf der BKS Homepage ([www. bks.at](http://www.bks.at)) unter Kurs- und Zinsinformationen - BKS Bank
-> Zinssätze mit 24-stündiger Verspätung zur Verfügung;
- die Deutsche Börse AG AktienIndizes kostenlos zur Verfügung
siehe unter [https:// deutsche-boerse.com/dbg-de/produkte-services/ps-indizes-analytics](https://deutsche-boerse.com/dbg-de/produkte-services/ps-indizes-analytics).

Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Während der Laufzeit variabel verzinsten Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung des Basisinstruments/der Basisinstrumente/des/der Basis-

/Referenzwerte(s) kommen, die weder von der Emittentin noch von den Inhabern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgt, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Inhaber sein. Um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Anpassung erforderlich werden, werden die Schuldverschreibungen durch die Emittentin soweit vorgesehen gemäß den Emissionsbedingungen angepasst, um die Inhaber wirtschaftlich möglichst so zu stellen, wie sie ohne das Ereignis stünden, das die Anpassung erforderlich macht.

Alle Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, Marktstörungen, Benchmark-Ereignis

Siehe § 15 der Emissionsbedingungen.

Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Schuldverschreibungen mit variabler Tilgungskomponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission mit Namen und Anschrift angegeben wird.

Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Schuldverschreibungen der Emittentin; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Schuldverschreibungen begründet.

Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw. zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 3.4.1. („Art und Gattung der Wertpapiere“) und 3.4.8. („Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird“).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Schuldverschreibungen emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Schuldverschreibungen möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen werden jedoch immer zumindest zum Nominale (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) getilgt.

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen können Caps, Floors und andere Partizipationsfaktoren beinhalten, wie z.B. Auf- und Abschlüge, die alle miteinander kombiniert werden können:

- **Cap:** Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Schuldverschreibungen mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts den Cap übersteigt oder die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Eine Schuldverschreibungen ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

- **Floor:** Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Schuldverschreibungen mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet oder die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Eine Schuldverschreibungen ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- **Auf- und Abschläge:** Auf- bzw. Abschläge werden dem Basiswert oder dem sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Zinssatz hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann z.B. vereinbart werden, dass die Verzinsung einer variabel verzinsten Schuldverschreibung dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1%- Punkt entspricht. Es kann z.B. auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Index abzüglich eines Abschlags von X%-Punkten gebunden ist.
- **Zielkupon:** Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird die Schuldverschreibung vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und die Schuldverschreibung wird zu 100% getilgt.
- **Multiplikatoren und Hebelfaktoren:** Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Multiplikator oder Hebelfaktor versehen sein. Dabei wird der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Multiplikator oder Hebelfaktor multipliziert.

Beispiel: Eine Schuldverschreibung ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

3.4.9. Fälligkeitstermin, Detailangaben zu den Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden am Ende ihrer Laufzeit gemäß den Emissionsbedingungen zumindest zum Nominale (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) zurückgezahlt. Eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist. Die Inhaber können die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit ordentlich kündigen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und auch nur zu den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Modalitäten.

Bei Nullkuponanleihen wird der Rückzahlungsbetrag in Form eines Amortisationsbetrages wie folgt berechnet:

$$RB \times (1 + ER)^Y$$

wobei

RB = Referenzbetrag;

ER = Emissionsrendite (ausgedrückt als Dezimalzahl p.a.); und

Y = den in Jahren, für die als Beginn die Valutierung herangezogen wird, ausgedrückten Berechnungszeitraum zwischen der Begebung und dem vorzeitigen Rückzahlungstag, und zwar

- (i) falls der Berechnungszeitraum einem ganzen Jahr entspricht, mit 1 bezeichnet,
- (ii) falls der Berechnungszeitraum mehreren ganzen Jahren entspricht, diese Anzahl an Jahren bezeichnet, oder
- (iii) falls der Berechnungszeitraum nicht einem ganzen Jahr bzw. mehreren ganzen Jahren entspricht, die Summe aus (a) der Anzahl an ganzen Jahren und (b) einem Bruch bezeichnet, dessen Zähler der Anzahl der Tage in dem Jahr, in das der vorzeitige Rückzahlungstag fällt, bis zu diesem Tag (ausschließlich) entspricht und dessen Nenner der Anzahl der Tage in diesem Jahr entspricht.

Kündigung

Die Schuldverschreibungen können, wenn es die Endgültigen Bedingungen vorsehen, ordentlich gekündigt werden.

Im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen ist die Emittentin berechtigt, aus außerordentlichen Gründen zu kündigen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen oder die steuerliche Behandlung wesentlich verändert.

Im Falle von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung auf einem Basiswert beruht, ist die Emittentin im Falle einer Marktstörung zur Kündigung berechtigt.

Im Falle von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Status (Non-Preferred Senior Notes) ist die Emittentin berechtigt, bei einem MREL-Aberkennungsereignis zu kündigen.

Zur Beschreibung der verschiedenen Kündigungsmodalitäten der Schuldverschreibungen siehe § 8 in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission.

Tilgungsverfahren

Zur Beschreibung der Tilgungsverfahren siehe § 6 der Emissionsbedingungen.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Einziehung

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status und Nachrangigen Schuldverschreibungen ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen zurückzukaufen, wenn (i) im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

Sonstige Schuldverschreibungen kann die Emittentin jederzeit zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Rundungen

Der Zinssatz, der Rückzahlungsbetrag und der Tilgungsbetrag der Währung der jeweiligen Emission bezogen auf die kleinste Stückelung können gerundet werden. Einzelheiten dazu werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (§ 5, § 6 und § 8 unter „Rundungsregeln“) angegeben, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen
- nicht runden.

3.4.10. Angabe der Rendite und Beschreibung der Methode zu ihrer Berechnung

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe in den Endgültigen Bedingungen Teil II. unter „Angabe der Rendite“) nur unter der Annahme angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird, und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen.

Für variabel verzinsten Schuldverschreibungen kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission. Die Rendite bei derartigen Schuldverschreibungen wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Schuldverschreibungen und für Nullkupon-Anleihen wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Schuldverschreibungen zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA).

Die Rendite errechnet sich aus den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

3.4.11. Vertretung der Inhaber von Schuldverschreibungen

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Für gedeckte Schuldverschreibungen ist bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gemäß § 26 Z 5 PfandBG vom österreichischen Insolvenzgericht ein Kurator zu bestellen. Wenn ein Kurator

die Interessen der Inhaber von gedeckten Schuldverschreibungen vertritt und deren Rechte ausübt, kann dies zu einem Interessenkonflikt mit einzelnen oder allen Inhabern von gedeckten Schuldverschreibungen führen oder auf deren Interessen auf sonstige Weise negative Auswirkungen haben.

3.4.12. Angabe zu den für die Wertpapieremissionen ausschlaggebenden Beschlüssen

Die Emissionen werden durch Beschlüsse des Vorstandes der Emittentin und, soweit erforderlich, des Aufsichtsrates der Emittentin genehmigt.

3.4.13. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins.

Die Zeichnungsfrist wird im § 1 in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

3.4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibung ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

Die Schuldverschreibungen können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der BKS Bank AG / der OeKB CSD / eines nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrers in Österreich oder innerhalb der EU / von Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / von Clearstream Banking, S.A. hinterlegt und übertragen werden.

Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der BKS Bank AG / OeKB CSD / von Clearstream Banking, S.A. / Euroclear Bank S.A./N.V. / andere Übertragung übertragen werden können.

3.4.15. Zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich das Steuerrecht Österreichs (als Ansässigkeitsstaat der Emittentin) sowie das Steuerrecht ihres eigenen Ansässigkeitsstaates (sofern abweichend) auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken können. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Anleger.

3.4.16. Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere

Trifft nicht zu.

3.5. KUNDENKONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

3.5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin (<https://www.bks.at/investor-relations/anleiheemissionen>) veröffentlicht und auf Verlangen während üblicher Geschäftszeiten Anlegern kostenlos in einer Papierversion oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Bedingungen, denen das jeweilige Angebot unterliegen wird, werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

Frist — einschließlich etwaiger Änderungen — innerhalb deren das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens

Emissionstermine und Zeichnungsfrist

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen können als Einmalemission oder als Daueremission aufgelegt werden.

Werden die Schuldverschreibungen als Einmalemissionen, dh an einem einzigen Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Zeichnungsfrist, begeben, werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission der Emissionstag oder die Zeichnungsfrist angegeben. Das Zeichnungsende wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Die Daueremissionen werden – sofern von der Emittentin nicht vorzeitig geschlossen (siehe weiter unten in diesem Absatz) – spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin geschlossen. Die Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen (vorbehaltlich einer Aufstockung des Emissionsvolumens) erreicht wurde oder die betreffende Emission bereits getilgt, aufgehoben oder auf eine andere Weise von der Emittentin zurückgezahlt wurde. Der Zeichnungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgehalten.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

(Erst-)Valutatage

Der (Erst-)Valutatag, dh der Tag, an dem die Schuldverschreibungen durch die Emittentin zu liefern sind bzw. durch die Zeichner zahlbar sind, wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

Sofern nicht anders in den Endgültigen Bedingungen unter „Bedienung und Lieferung der Schuldverschreibungen: Besondere Regelung“ vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Schuldverschreibungen (das zugeteilte Nominale/die zugeeilten Stück zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen.

Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen beschrieben wird.

Zahlungs- und Liefertermin

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen unter „Bedienung und Lieferung der Schuldverschreibungen: Besondere Regelung“ nicht anders angegeben, ist der Zahlungs- und Liefertermin für die Schuldverschreibungen der jeweilige Valutatag.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung des Zeichnungsbetrages (Ausgabekurs /-preis zuzüglich allfälliger Provisionen, Spesen oder etwaiger Transaktionsentgelte) zu den marktüblichen Terminen im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der

Schuldverschreibungen (siehe auch Kapitel 3.4.3. „Übertragung“).

Angebotsverfahren

Die Einladung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen der Emittentin erfolgt durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls Finanzintermediäre und/oder gegebenenfalls durch ein Bankensyndikat gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Schuldverschreibungen. Die auf die Zeichnung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung von Emissionen der Emittentin durch Finanzintermediäre und/oder gegebenenfalls durch ein Bankensyndikat erfolgen, wird dies in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission näher spezifiziert.

Angebotsform

Die Schuldverschreibungen können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Schuldverschreibungen der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach der Prospekt-Verordnung erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten Investitionssumme)

Ein allfälliger bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Schuldverschreibungen oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (dh Nominale/Stück zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe § 1 in den Endgültigen Bedingungen).

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ veröffentlicht und auf Verlangen während üblicher Geschäftsstunden dem Publikum in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen.

Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen informiert.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

3.5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Schuldverschreibungen können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des Art 2 lit e) der Prospekt-Verordnung als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

Werden die Papiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben

Es ist nicht geplant, dass Schuldverschreibungen in anderen Staaten als Österreich unter diesem Basisprospekt emittiert werden.

Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Abrechnungen über die zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege ihrer depotführenden Bank.

3.5.3. Preisfestsetzung

a) Angaben zum Preis

b) Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für seine Veröffentlichung

c) Sowie Kosten und Steuern

Der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) einer bestimmten Emission wird unmittelbar vor/zu Zeichnungsbeginn oder Laufzeitbeginn festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter „PRIVATKUNDEN/ANLEGEN/ANLEIHEN/Neuemissionen – Angebote“ mit dem jeweils aktuellen Produktinformationsblatt veröffentlicht. Zusätzlich zum (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z.B. Depotgebühr) verrechnet werden.

3.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und — sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird in den

Endgültigen Bedingungen angegeben, welche Banken das Angebot vornehmen.

Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ist grundsätzlich die Emittentin. Weitere Zahlstellen oder eine andere Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden (Name und Anschrift). Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle/Bank.

Zur Verwahrstelle siehe unter Punkt „Verwahrung“ im Kapitel 3.4.3.

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren

Eine Syndizierung der Emissionen der Emittentin ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist. Allfällige Details sind dort festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden in den Endgültigen Bedingungen Name und Anschrift, einschließlich Quoten, Provisionen sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder nicht bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben.

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, werden die Endgültigen Bedingungen das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

3.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

3.6.1. Antrag auf Zulassung zum Handel

Für die angebotenen Schuldverschreibungen wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem der Wiener Börse gestellt werden. Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben.

In den Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist,

- die Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder
- die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse zu beantragen oder
- von einer Börsennotiz für die Schuldverschreibungen abzusehen.

Über eine allfällige Zulassung bzw. Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börsenunternehmen. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung bzw. Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel erfolgen.

3.6.2. Angaben zu den Märkten, an denen nach Wissen der Emittentin bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel

zugelassen sind

Es notieren bereits Schuldverschreibungen der Emittentin im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG bzw. sind in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse AG (Vienna MTF) einbezogen.

3.6.3. Angaben zu Intermediären

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Schuldverschreibungen der Emittentin liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten vor, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind. Allfällige Zusagen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

3.6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Da noch offen ist, ob und wann für die unter diesem Basisprospekt emittierten Schuldverschreibungen ein Antrag auf Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder auf Einbeziehung in Vienna MTF gestellt werden wird, kann derzeit keine Aussage zum Emissionspreis in diesem Fall getroffen werden.

3.7. WEITERE ANGABEN

3.7.1. An der Emission beteiligte Berater

Trifft nicht zu.

3.7.2. Angaben zur Prüfung durch Abschlussprüfer

In diese Wertpapierbeschreibung wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen aufgenommen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben.

3.7.3. Angabe zu Ratings

Es bestehen keine veröffentlichten Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr für die Emittentin oder die Schuldverschreibungen erstellt worden wären.

Ratings, welche nach der Billigung dieses Prospektes der Emittentin oder ihren Schuldtiteln zugewiesen werden, werden in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission näher spezifiziert.

3.7.4. Angabe zu Basisinformationsblättern der Emittentin

Es ist nicht vorgesehen Angaben aus Basisinformationsblättern zukünftig für eine emissionsspezifische Zusammenfassung der Emittentin anzuwenden.

4. ZUSTIMMUNG

4.1. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON

Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU i.d.g.F. in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation, für den Vertrieb bzw. zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

Angabe der Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere verwenden dürfen

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Unter der allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind. Etwaige neue Informationen zur allgemeinen Zustimmung werden auf der Homepage der Emittentin unter Investor Relations -> Anleiheemissionen (<https://www.bks.at/investor-relations/anleiheemissionen>) und in den Endgültigen Bedingungen angeführt.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Ein Finanzintermediär, der die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen anbietet, wird die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

4.2A ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

Auflistung und Angabe der Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Prospekt verwenden darf/dürfen

Siehe 4.1..

Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Trifft nicht zu.

4.2B ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist

Hinweis für Anleger: Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG
Abwicklungsbehörde	Gemäß § 3 BaSAG eine Organisationseinheit der FMA, die mit der Abwicklungstätigkeit betraut ist.
Administrator	Ein Administrator ist eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt und die insbesondere die Mechanismen für die Bestimmung eines Referenzwerts verwaltet, die Eingabedaten erhebt und auswertet, den Referenzwert bestimmt und den Referenzwert veröffentlicht.
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) i.d.g.F.
Basisprospekt	Ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung.
Basisprospekt 2022	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der BKS Bank AG in Höhe von EUR 200.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 400.000.000,00 vom 16.06.2022 einschließlich der Verweisdokumentation.
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen ((Erst)-Ausgabepreis, Zinsen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
BKS	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BKS Bank Konzern	BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
BKS-Stammaktien	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000624705)
BörseG 2018	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018) i.d.g.F.
BRRD	bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>) i.d.g.F.
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadforum 1, A-6020 Innsbruck
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F. (Bankwesengesetz - BWG)
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 230033 i, Rothschildplatz 1, 1020 Wien
CMS	Constant Maturity Swap Satz bezeichnet einen Zinsswapsatz, der sich auf die jeweilige Laufzeit bezieht.
Credit-Spread	der Kreditaufschlag, der die Bonität der Emittentin im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt.

CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 i.d.g.F.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Emissionen	In diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen der BKS Bank AG.
Emittentin	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
Endgültige Bedingungen	Bedingungen für das jeweilige Angebot der Schuldverschreibungen begeben unter diesem Prospekt. Diese Bedingungen sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze sind Benchmark Zinssätze, die nach der Benchmark-VO zugelassen sind. Veröffentlicht werden die EURIBOR-Sätze werktäglich um 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Homepage des EMMI (European Money Markets Institute) mit einer Verspätung von 24 Stunden. Das EMMI fungiert als Administrator für die als kritische Benchmark eingestuftes EURIBOR-Sätze. EURIBOR ist ein täglicher Referenzzinssatz, zu dem Kapitalmarktmittel in Euro von Kreditinstituten in den EU- und EFTA-Ländern auf dem unbesicherten Geldmarkt beschafft werden können.
EUR-Swap-Satz	Zinssatz des (Fixzins)Zahlers bei Zinsswaps
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
gedeckte Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut gemäß PfandBG begeben und durch Deckungswerte besichert werden.
G3B Holding AG	Generali 3Banken Holding AG, FN 234231 h, Tegetthoffstraße 7, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landskronngasse 1-3, A-1010 Wien
Gesellschaft	BKS Bank AG
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.

i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Index-Sponsor	Der Index-Sponsor stellt den jeweiligen Index zusammen und berechnet diesen.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
iVm	in Verbindung mit
KMG 2019	Kapitalmarktgesetz – KMG 2019, BGBl I Nr. 62/2019 i.d.g.F.
Kuratorengesetz	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
MREL	ein Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln, der von der zuständigen Abwicklungsbehörde vorgeschrieben wird
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID II“) sowie gemäß § 1 Z 24 WAG 2018. Er wird von der Wiener Börse AG als Vienna MTF betrieben.
Nachrangige	
Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
Schuldverschreibungen	Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des Artikel 2 lit. c) PVO sind bzw. in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen der BKS Bank AG.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der OeKB, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers - Central Securities Depository (CSD) – ausübt.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, und

	Verweisdokumentation.
Prospekt-Verordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.d.g.F.
Referenzpreis	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssystem.
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff CRR und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff CRR behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff CRR behandelt.
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Rothschildplatz 1, A-1020 Wien
UniCredit Gruppe	UniCredit S.p.A., Via Alessandro Specchi 16, I-Rom, und bestimmte direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen derselben (darunter die UniCredit Bank Austria AG)
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr.107/2017, i.d.g.F.
Wertpapieridentifizierungsnummer	Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft m.b.H., FN 69160 g, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg

MUSTER

[Datum]

für die endgültigen Bedingungen

(„Endgültige Bedingungen“)

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 15.06.2023

der

BKS Bank AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind immer mit dem Prospekt vom 15.06.2023, allfälligen dazugehörigen Nachträgen und der Verweisdokumentation zu lesen. Der Prospekt gilt bis 17.06.2024. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter <https://www.bks.at> zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Kopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftsstunden zur Verfügung gestellt.

Die Verweisdokumentation ist auf der Homepage der Emittentin <https://www.bks.at/> unter den Menüpunkten „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Berichte und Veröffentlichungen“ zu lesen.

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

[Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]¹

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung[,] [und] beratungsfreies Geschäft [und Execution only], abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und

¹ Kann bei einer Stückelung von mindestens EUR 100.000 entfallen.

Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Teil I.: EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Im Falle, dass die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Konsolidierte Bedingungen“), einfügen:⁽²⁾

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die „**Bedingungen**“) sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Im Falle, dass die Konsolidierten Bedingungen samt den Verweis-Bedingungen ausgehändigt werden, einfügen: Bei abweichenden Formulierungen gehen die Bedingungen den Angaben in den Verweis-Bedingungen vor. Die Verweis-Bedingungen sind den Bedingungen als Anhang [●] eingefügt.]

[Die Bestimmungen der anwendbaren Emissionsbedingungen unter Vervollständigung der betreffenden Leerstellen hier wiederholen]]

[Im Falle, dass die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen durch Verweis auf die im Prospekt enthaltenen Musterbedingungen bestimmt werden („Verweis-Bedingungen“), einfügen:

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen zu lesen. Begriffe, die in dem Muster der Emissionsbedingungen definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze des Musters der Emissionsbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen durch Ankreuzen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen des Musters der Emissionsbedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Bedingungen**") gestrichen.]

⁽²⁾ In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der Bedingungen erforderlich ist, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an Kleinanleger verkauft oder öffentlich angeboten werden.

[Im Falle, dass die Konsolidierten Bedingungen samt den Verweis-Bedingungen Investoren ausgehändigt werden, einfügen: Verweis-Bedingungen:]

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung
--

- | | |
|---|---|
| Zeichnungsfrist: | <input type="checkbox"/> Daueremission
ab [Datum]
bis spätestens einen Tag vor dem
Fälligkeitstermin |
| | <input type="checkbox"/> Einmalemission
Zeichnungsfrist
vom [Datum] bis [Datum] |
| | <input type="checkbox"/> Einmalemission
Emissionstag am [Datum] |
| Form des Angebotes: | <input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot mit verpflichtendem
Prospekt |
| | <input type="checkbox"/> Öffentliches Angebot mit freiwilligem Prospekt
(Opting-In) |
| | <input type="checkbox"/> Kein öffentliches Angebot (Privatplatzierung) |
| Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung: | <input type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit j) Prospekt-Verordnung
(„Daueremission“) |
| | <input type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit c) Prospekt-Verordnung
(„Stückelung größer EUR 100.000“) |
| | <input type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit a) Prospekt-Verordnung
(„Angebot nur an qualifizierte Anleger“) |
| | <input type="checkbox"/> Art 1 Abs 4 lit b) Prospekt-Verordnung
(„Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte
Anleger“) |
| Gesamtemissionsvolumen: | <input type="checkbox"/> bis zu [Nominale [EUR / Währung] [Betrag] |
| Gesamtstückzahl: | <input type="checkbox"/> [Anzahl] Stück |
| Mit Aufstockungsmöglichkeit: | <input type="checkbox"/> auf bis zu [Nominale [EUR/ Währung] [Betrag] |
| | <input type="checkbox"/> [Anzahl] Stück |
| | <input type="checkbox"/> Keine Aufstockung vorgesehen |
| Stückelung: | <input type="checkbox"/> Nominale EUR [Betrag] |
| | <input type="checkbox"/> Nominale [Währung] [Betrag] |
| Schließung bei maximalem
Emissionsvolumen: | <input type="checkbox"/> Ja, bei [EUR / [Währung]] [Betrag] |
| | <input type="checkbox"/> Nein |
| Währung der Wertpapieremission
Zeichnungsbetrag: | <input type="checkbox"/> Euro |

Zinsbetrag:

andere Wahrung [*einfugen*]

Euro

andere Wahrung [*einfugen*]

Ruckzahlungs-/Tilgungsbetrag:

Euro

andere Wahrung [*einfugen*]

§ 2 Sammelverwahrung

Verbriefung:

physische Sammelurkunde (§ 24 lit b) DepotG)

digitale Sammelurkunde (§ 24 lit e) DepotG)

Sammelurkunde veranderbar

Sammelurkunde nicht veranderbar

Verwahrung:

BKS Bank AG (im Tresor)

OeKB CSD

Euroclear

Clearstream

[*einfugen*]

ubertragung:

bei Verwahrung durch die BKS Bank AG
eingeschrankt ubertragbar

via OeKB CSD

via Euroclear

via Clearstream

via [*einfugen*]

§ 3 Status und Rang

nicht nachrangige, nicht besicherte
Schuldverschreibungen ohne den Non-
Preferred Senior Status
(„Preferred Senior Notes“)

nicht nachrangige, nicht besicherte
Schuldverschreibungen mit dem Non-
Preferred Senior Status
(„Non-Preferred Senior Notes“)

Nachrangige Schuldverschreibungen
(„Subordinated Notes“)

**Bei gedeckten Schuldverschreibungen:
Deckungsstock:**

- gedeckte Schuldverschreibungen
- Hypothekarischer Deckungsstock
- Öffentlicher Deckungsstock

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

**[Erstausgabepreis (Daueremission) /
Ausgabepreis (Einmalemission)]:**

- [Zahl]% vom Nominale
- [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

Zeichnungsbeginn:

[Datum]

Laufzeitbeginn:

[Datum]

Zeichnungsfrist:

von [Datum] bis [Datum]

Zeichnungstag:

[Datum]

**Methode, nach der der Preis festgesetzt
wird, und Verfahren für seine
Bekanntgabe:**

- Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage [während der Zeichnungsfrist von [Datum] bis [Datum]] festgelegt [und auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter „Anlegen“ / „Anleihen“ / „Neuemissionen – Angebote“ mit dem maßgeblichen Produktinformationsblatt veröffentlicht] werden.

[Einzelheiten angeben]

[Referenz angeben]

Valutatag:

Erstvalutatag: [Datum]

Valutatag: [Datum]

[sonstige Regelung]

**Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die
speziell dem Zeichner oder Käufer in
Rechnung gestellt werden:**

[Zahl]% Ausgabeaufschlag

[einfügen]

§ 5 Verzinsung

Beschreibung der Schuldverschreibungen:

- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit fixer und variabler Verzinsung

- Verzinsungsbeginn:** [Datum]
Zinstermine: [Datum, Datum,...]
- Zinszahlung:**
- im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, dh an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt
 - [andere Regelung]
- Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen:**
- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind („Bankarbeitstag“)
 - Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 betriebsbereit sind („TARGET2“) Tag
- Zinsperioden:**
- jährlich
 - halbjährig
 - vierteljährig
 - monatlich
 - sonstige Regelung
 - erster langer Kupon [*einfügen*]
 - erster kurzer Kupon [*einfügen*]
 - letzter langer Kupon [*einfügen*]
 - letzter kurzer Kupon [*einfügen*]
- Zinssatz:**
- fixer Zinssatz
(ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze)
 - unverzinslich („Nullkupon“)
 - variable Verzinsung
 - Kombination von fixer und variabler Verzinsung
- Fixer Zinssatz**
- ein Zinssatz:**
- [Zahl]% p.a. vom Nominale
 - [von [Datum] bis [Datum]]
- mehrere Zinssätze:**
- Mehrfach einfügen:*
[Zahl der Zinsperiode einfügen]
von [Datum] bis [Datum]:

- Fix zu variabel:**
- [Zahl]% p.a. vom Nominale
 - Ja
 - Nein
- Variable Verzinsung**
Art des Basiswerts:
- von [Datum] bis [Datum]
- Index/Indizes, Körbe
 - Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen
[einfügen]
- Beschreibung des Basiswerts:**
- Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist:**
Referenzzinssatz:
- EURIBOR [einfügen]
 - EUR-Swap-Satz [einfügen]
 - CMS [einfügen]
 - anderer Referenzzinssatz [einfügen]
 - Refinitiv [einfügen]
 - Bloomberg [einfügen]
 - EURIBOR [einfügen]
 - EUR-Swap-Satz [einfügen]
 - CMS [einfügen]
 - anderer Referenzzinssatz [einfügen]
- Bildschirmseite (tagesaktuell):**
- Homepage (24h verspätet)**
- EURIBOR [einfügen]
 - EUR-Swap-Satz [einfügen]
 - CMS [einfügen]
 - anderer Referenzzinssatz [einfügen]
- Uhrzeit:**
- [Uhrzeit] [Zeitzone]
- Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird**
- Zinsberechnung:**
- Multiplikator [●]
 - Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]
[mehrfach einfügen]
 - Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]
 - gültig für die gesamte Laufzeit
 - für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●]
[mehrfach einfügen]
 - Zinssatz entspricht Basiswert
 - Hebelfaktor [●]% [vom Basiswert] / von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]

Bei Index Linked Notes

Zinsformel:

Zinsformel 1 / absoluter Indexwert

Zinsformel 1 / relativer Indexwert

Zinsformel 2

Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:

Variante 1

$$\begin{aligned} t &= [\quad] \\ d &= [\quad] \\ s &= [\quad] \\ p &= [\quad] \\ f &= [\quad] \\ [c &= [\quad] \end{aligned}$$

Variante 2

$$\begin{aligned} t &= [\quad] \\ z_0 &= [\quad] \\ \square a) & \\ \square b) & \end{aligned}$$

Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

$$\begin{aligned} t &= [\quad] \\ s &= [\quad] \\ p &= [\quad] \\ f &= [\quad] \\ [c &= [\quad] \\ k &= [\quad] \end{aligned}$$

Wenn Zinsformel 2:

$$\begin{aligned} t &= [\quad] \\ n &= [\quad] \\ s &= [\quad] \\ [c &= [\quad] \\ f &= [\quad] \\ k &= [\quad] \\ a_i &= [\quad] \\ p &= [\quad] \end{aligned}$$

Bei Inflation Linked Notes:

$$\begin{aligned} t &= [\quad] \\ p &= [\quad] \\ s &= [\quad] \\ f &= [\quad] \\ [c &= [\quad] \\ k &= [\quad] \end{aligned}$$

Bei CMS-Linked Notes:

Variante 1

$$\begin{aligned} t &= [\quad] \\ i &= [\quad] \\ j &= [\quad] \\ p &= [\quad] \\ s &= [\quad] \\ f &= [\quad] \end{aligned}$$

$[c = [\quad]]$
 $z_z = [\quad]$

Variante 2

$t = [\quad]$
 $i = [\quad]$
 $j = [\quad]$
 $p = [\quad]$
 $s = [\quad]$
 $f = [\quad]$
 $[c = [\quad]]$
 $z_z = [\quad]$

kaufmännisch auf [einfügen]
Nachkommastellen

nicht runden

[●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen
Zinsperiode im Vorhinein

[●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen
Zinsperiode im Nachhinein

Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem
Samstag oder Sonntag), an dem die
Bankschalter der Zahlstelle (Banken
innerhalb der EU) für den öffentlichen
Kundenverkehr geöffnet sind
(„Bankarbeitstag“).

Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle
maßgeblichen Bereiche des Trans-European
Automated Real-Time Gross Settlement
Express Transfer Systems 2 („TARGET2
Tag“) betriebsbereit sind.

Emittentin

andere Zinsberechnungsstelle:
[Name und Anschrift der
Zinsberechnungsstelle]

Rundungsregeln:

Zinsberechnungstage:

**Bankarbeitstag-Definition für den
Zinsberechnungstag**

Zinsberechnungsstelle:

**Information über die vergangene und künftige
Wertentwicklung des Basiswerts und dessen
Volatilität**

[einfügen]

Mindestzinssatz (Floor):

[Zahl]% p.a.

Kein Mindestzinssatz

Höchstzinssatz (Cap):

[Zahl]% p.a.

Kein Höchstzinssatz

- Zielkupon:** [Zahl]%
- Zinstagekonvention:**
- actual/actual-ICMA
 - actual/365
 - actual/365 (Fixed)
 - actual/360
 - 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis
 - 30E/360 oder Eurobond Basis
 - 30/360
- Anpassung des Zinsbetrages**
- Unadjusted
 - Adjusted
- Zinstermin-Konvention („Zahltag“)**
- Following
 - Modified Following
 - Floating Rate
 - Preceding

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag

- Laufzeitbeginn:** [Datum]
- Laufzeitende:** [Datum]
- Laufzeit:** [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage
- Fälligkeitstermin:** [Datum]
- Tilgung:**
- zur Gänze fällig
 - mit Teiltilgungen fällig
 - Tilgung bei Index Linked Notes
 - Tilgung bei CMS Linked Notes
- Bankarbeitstag-Definition für Fälligkeitstermine:**
- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind („Bankarbeitstag“).
 - Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2-

Tag“) betriebsbereit sind („TARGET2 Tag“).

Rundungsregeln:

- kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen
- nicht runden

**Gesamtfällig
Fälligkeitstermin:**

- [Datum]

Tilgungskurs/-betrag:

- zum Nominale
- zu [Zahl]% vom Nominale (Tilgungskurs)
- zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
(Tilgungsbetrag)

**Teiltilgungen
Teiltilgungsmodus**

- Verlosung von Serien
- prozentuelle Teiltilgung je Stückelung
- zum Nominale
- zu [Zahl]% vom Nominale
(Tilgungskurs)
- zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
(Tilgungsbetrag)

Teiltilgungskurs/-betrag

Teiltilgungstermine

Mehrfach einfügen:

[Datum]

Teiltilgungskurse/-beträge

Mehrfach einfügen:

- [Zahl]% vom Nominale (Tilgungskurs)
- [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
(Tilgungsbetrag)

**Berechnung des Tilgungsbetrags und
Fälligkeitstermin bei Index Linked Notes
Formel ohne Durchschnittsbildung**

„P“ = []
„0“ = []
„k“ = []
[„Cap“ = []]

Formel mit Durchschnittsbildung

„P“ = []
„0“ = []
„k“ = []
„n“ = []
[„Cap“ = []]

Maximaltilgungskurs/-betrag

- [EUR/ Währung] [Betrag] je Stück
(Tilgungsbetrag)
- [Zahl]% vom Nominale (Tilgungskurs)

Beschreibung des Basiswerts

[einfügen]

Berechnungstag

[Datum]

Veröffentlichung der Tilgung

- Webseite der Emittentin
- Amtsblatt der Wiener Zeitung bzw. EVI

Veröffentlichungstermin

[Datum]

Fälligkeitstermin:

[Datum]

Berechnung des Tilgungsbetrags bei CMS-Linked Notes

$t = [\quad]$
 $z_z = [\quad]$

§ 7 Börseneinführung

- Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt
- Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Vienna MTF“) wird beantragt
- Es wird keine Zulassung bzw. Einbeziehung beantragt.

§ 8 Kündigung

Kündigungsrechte:

- ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin oder ordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Schuldverschreibungen
- mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Schuldverschreibungen
- mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- Kündigung im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen

Hinweis: Bei variabler Verzinsung besteht ein Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen (§ 15)

Bankarbeitstag-Definition für Rückzahlungstermine:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind („Bankarbeitstag“)
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2-

Kündigungsfrist

Rundungsregeln:

Berechnung des Amortisationsbetrages bei einer Nullkuponanleihe:

Tag“) betriebsbereit sind

mindestens [Zahl] Bankarbeitstage

kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen

nicht runden

$RB \times (1 + ER)^Y$

wobei:

RB [*Referenzbetrag einfügen*] bezeichnet

ER [*als Dezimalzahl ausgedrückte Emissionsrendite p.a. einfügen*] bezeichnet und Y [*Berechnungszeitraum einfügen*]: den in Jahren, für die als Beginn die Valutierung herangezogen wird, ausgedrückten Berechnungszeitraum zwischen der Begebung und dem vorzeitigen Rückzahlungstag, und zwar

(i) falls der Berechnungszeitraum einem ganzen Jahr entspricht, mit 1 bezeichnet,

(ii) falls der Berechnungszeitraum mehreren ganzen Jahren entspricht, diese Anzahl an Jahren bezeichnet, oder

(iii) falls der Berechnungszeitraum nicht einem ganzen Jahr bzw. mehreren ganzen Jahren entspricht, die Summe aus (a) der Anzahl an ganzen Jahren und (b) einem Bruch bezeichnet, dessen Zähler der Anzahl der Tage in dem Jahr, in das der vorzeitige Rückzahlungstag fällt, bis zu diesem Tag (ausschließlich) entspricht und dessen Nenner der Anzahl der Tage in diesem Jahr entspricht.

Ordentliches Kündigungsrecht

Emittentin insgesamt

Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Einzelne Inhaber der Schuldverschreibungen

Rückzahlungstermin(e):

Zu jedem Zinstermin

Zum [Datum]

Art der Rückzahlung

einmalig

in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

Zum Nominale

- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag**
- Zu [Zahl]% vom Nominale
 - Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
 - Zum Amortisationsbetrag [EUR / Währung] je Stück
 - Ja
 - Nein
- Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen**
- Kündigung durch die Emittentin aus folgenden Gründen**
- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar waren und die sich auf die Schuldverschreibungen auswirken
- Rückzahlungstermin(e)**
- [Datum]
- [Datum]
- zum nächsten Zinstermin
 - Jederzeit
- Kündigungsvolumen**
- insgesamt
 - teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Art der Rückzahlung**
- einmalig
 - in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag**
- Zum Nominale
 - Zu [Zahl]% vom Nominale
 - Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
 - Zum Amortisationsbetrag [EUR / Währung] je Stück
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag**
- Ja
 - Nein
- Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen Für die Inhaber aus folgenden Gründen:**
- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die

- Schuldverschreibungen [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug.
- Die Emittentin kommt einer die Schuldverschreibungen betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach.
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein.
- Für die Emittentin aus folgenden Gründen:**
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst.
- Rückzahlungstermin(e):**
- [Datum]
- [Datum]
- Jederzeit
- Kündigungsvolumen**
- insgesamt
- teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Art der Rückzahlung**
- einmalig
- in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag**
- Zum Nominale
- Zu [Zahl]% vom Nominale
- Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
- Zum Amortisationsbetrag [EUR / Währung] je Stück
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag**
- Ja
- Nein
- Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen Bedingungen:**
- Erreichen eines Höchstzinssatzes von [Zahl]%.
- Der Basiswert erreicht [Zahl]
- Der Basiswert erreicht [Zahl]%
- Rückzahlungstermine:**
- [Datum]
- [Datum]
- Rückzahlungsbetrag:**
- Zum Nominale

- Kündigungsvolumen:**
- Zu [Zahl]% vom Nominale
 - Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
 - Zum Amortisationsbetrag [EUR / Währung] je Stück
- Art der Rückzahlung**
- insgesamt
 - teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
 - einmalig
 - in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag**
- Ja
 - Nein
- Kündigung bei Nachrangigen Schuldverschreibungen**
- Ordentliche Kündigung durch die Emittentin**
- Ja
 - Nein
- Kündigungsvolumen**
- insgesamt
 - teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]
- Rückzahlungstermin(e):**
- Jeweils nach Ablauf von 5 Jahren:
- Zum nächsten Zinstermin
 - Zum [Datum]
 - jederzeit
- Art der Rückzahlung:**
- einmalig
 - in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag**
- Zum Nominale
 - Zu [Zahl]% vom Nominale
 - Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück
 - Zum Amortisationsbetrag [EUR / Währung] je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag Ja

Nein

Außerordentliche Kündigung der Emittentin Kündigungsvolumen:

insgesamt

teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]

Rückzahlungstermin(e):

Zum nächsten Zinstermin

Zum [Datum]

jederzeit

Art der Rückzahlung:

Rückzahlung einmalig

Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag

Zum Nominale

Zu [Zahl]% vom Nominale

Zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück

Zum Amortisationsbetrag [EUR / Währung] je Stück

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag

Ja

Nein

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Berechnungsstelle:

Emittentin

[Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]

Zahlstelle:

Emittentin

[Name und Anschrift der Zahlstelle einfügen]

TEIL II.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Angabe der Rendite

[Zahl]% p.a.

variable Verzinsung, Angabe entfällt

- keine Verzinsung, Angabe entfällt
- Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform *[einfügen]*
- Voraussichtlicher Termin der Börsenzulassung *[einfügen]*
- Emissionspreis der Schuldverschreibungen *[einfügen]*
- Bindende Zusage durch Intermediäre im Sekundärhandel und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage *[Name, Anschrift einfügen]*
[Beschreibung der Zusage einfügen]
- Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden. *[einfügen]*
- Bedingungen, denen das Angebot unterliegt *[einfügen]*
- Angebotsverfahren Direktvertrieb durch die Emittentin
- Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Vertrieb durch ein Bankensyndikat *[einfügen]*
- Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann: Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind: für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes *[einfügen]*
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner. *[einfügen]*
- Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung kein Mindestzeichnungsbetrag
- kein Höchstzeichnungsbetrag
- Mindestzeichnungsbetrag [EUR / Währung] [Betrag]
- Höchstzeichnungsbetrag [EUR / Währung] [Betrag]
- Mindestens zu zeichnende Schuldverschreibungen: [Anzahl]
- Höchstens zu zeichnende Schuldverschreibungen: [Anzahl]

Bedienung und Lieferung der [ggf. Details einfügen]
Schuldverschreibungen: Besondere
Regelungen.

Teileinzahlungen:

- keine Teileinzahlungen
- Teileinzahlungen („Partly Paid“),
Modus: [Modus]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen [einfügen]
Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit
der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht
ausgeübter Zeichnungsrechte.

Name und Anschrift des Koordinators/der [einfügen]
Koordinatoren des gesamten Angebots oder
einzelner Teile des Angebots und — sofern der
Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben
zu den Platziern in den einzelnen Ländern des
Angebots.

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, Direktvertrieb durch die Emittentin
eine Emission auf Grund einer bindenden
Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne
bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat
„zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat
platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der bindende Zusage durch [einfügen]
Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird nicht bindende Zusage durch [einfügen]
die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist
eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil
einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der
Übernahmeprovision und der
Platzierungsprovision.

- [Name und Anschrift der Banken]
- [Provisionen, Quoten]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag [Datum]
abgeschlossen wurde oder wird.

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen [einfügen]
wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben
korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen
der Emittentin und soweit für sie aus den von
diesem Dritten veröffentlichten Angaben
ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt
oder irreführend gestaltet wurden. Darüber
hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der
Angaben zu nennen.

Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.	[<i>einfügen</i>]
Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.	[<i>einfügen</i>]
Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen.	[<i>einfügen</i>]
Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel.	<input type="checkbox"/> Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. <input type="checkbox"/> Die Erlöse der Schuldverschreibungen dienen zur Stärkung der langfristigen Liquidität der Emittentin. <input type="checkbox"/> [<i>Andere Zweckbestimmung der Erlöse einfügen</i>]
Geschätzter Nettoerlös:	[<i>Betrag einfügen</i>]
Geschätzte Gesamtkosten der Emission:	[EUR 2.500]
Verwendung des Nettoemissionserlöses:	[<i>spezifischen Zweck der Emission einfügen</i>]
Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die genannten Gattungen von Wertpapieren.	[<i>einfügen</i>]
Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	[•]
Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:	[•]
Der Administrator des Referenzzinssatzes ist:	[•] [Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets

Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

Ja

Nein]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:

der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

[Anhang [●]: Zusammenfassung der Emission]

[Anhang [●]: Emissionsbedingungen]

MUSTER-Emissionsbedingungen

[Name/Bezeichnung der Schuldverschreibungen]
der BKS Bank AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]

begeben unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen
vom 15.06.2023 der BKS Bank AG

BEDINGUNGEN

§ 1

Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

- (1) Die [Bezeichnung der Schuldverschreibungen] (die „Schuldverschreibungen“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- (2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt [bis zu] [Nominale [EUR / [Währung]] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu [Nominale [EUR / [Währung]] [Betrag] / [Anzahl] Stück]). Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Schuldverschreibungen zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- (3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [EUR / [Währung]] [Betrag] begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [physische / digitale] [veränderbare / unveränderbare] Sammelurkunde gemäß [§ 24 lit b) / § 24 lit e)] DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [der OeKB CSD / der BKS Bank AG / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / Clearstream Banking, S.A., Luxemburg] hinterlegt. Den Inhabern stehen [Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde / schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Schuldverschreibungen] zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers oder Clearingsystems übertragen werden können.

Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird, gilt:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibungen ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

§ 3 Status und Rang

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Senior Status („Preferred Senior Notes“) gilt:

Die Schuldverschreibungen begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin („Preferred Senior Notes“), die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status vorrangig sind.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) gilt:

Die Schuldverschreibungen begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“), die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Senior Status (Preferred Senior Notes). Die Schuldverschreibungen mit Non-Preferred Senior Status haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

**Bei Nachrangigen
Schuldverschreibungen
(„Subordinated Notes“) gilt:**

Nachrangige Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und der Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten iSd Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind.

Gegen Forderungen der Emittentin darf nicht mit Rückzahlungspflichten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder ihr nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Nachrangige Schuldverschreibungen gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

**Bei gedeckten
Schuldverschreibungen
gilt:**

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gedeckten Schuldverschreibungen und gegenwärtigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem PfandBG durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.

Gedekte Schuldverschreibungen der Emittentin sind nach dem PfandBG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der gedeckten Schuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem PfandBG und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen aus dem [hypothekarischen / öffentlichen] Deckungsregister vorzugsweise befriedigt werden.

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

- (1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [ab dem Zeichnungsbeginn [Datum] / ab dem Laufzeitbeginn [Datum] / während der Zeichnungsfrist von [Datum] bis [Datum] / am Zeichnungstag [Datum]] [[Zahl]% vom Nominale / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage [während der Zeichnungsfrist von [Datum] bis [Datum]] festgelegt [und auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter „Anlegen“ / „Anleihen“ / „Neuemissionen – Angebote“ mit dem maßgeblichen Produktinformationsblatt veröffentlicht] werden.]

**Für die Einzelheiten /
Referenz der
Preisfestsetzung gilt:**

[Eine Beschreibungen ist einzufügen.]

- (2) Die Schuldverschreibungen sind [erstmals] am [Datum] zahlbar ([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

§ 5 Verzinsung

**Im Falle von
Schuldverschreibungen
ohne Verzinsung gilt, wobei
alle nachfolgenden
Bedingungen entfallen:**

Auf die Schuldverschreibungen erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.

Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird jeweils „Zinsperiode“ genannt.

**Im Falle von
Schuldverschreibungen mit
fixer Verzinsung gilt**

Die Schuldverschreibungen werden mit [[Zahl]% p.a. vom Nominale] verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

**Im Falle von
Schuldverschreibungen mit
mehreren fixen Zinssätzen
gilt**

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Schuldverschreibungen mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]

**Im Falle von
Schuldverschreibungen mit
variabler sowie fixer und**

- (1) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von

anschließend variabler Verzinsung jeweils mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR oder den EUR-Swap-Satz)

[Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Für variable Verzinsung gilt:

Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Emittentin / [Name und Anschrift]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe] bis [Buchstabe] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

[b] / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]- Jahres EUR-Swap-Satz / [CMS] / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für [CMS] / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz]] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

Der [Referenzzinssatz] ist mit 24 Stunden Verspätung auf [Homepage] ersichtlich.

[c] / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [CMS] / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe] angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[d] / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [CMS] /

[Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

Im Falle von Schuldverschreibungen mit variabler sowie fixer und anschließend variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indizes (Index Linked Notes) gilt:

- (1) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet.

Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] (einschließlich) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

- (2) a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [Zinssatz / Indexwert] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert gilt:

Wenn Variante 1: Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

$z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t

$c =$ Cap

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$d =$ der Divisor des Index.

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ der Spread (=Zinsbonus)

$f =$ der Floor.

Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

$z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$d =$ der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor.

Wenn Variante 2 gilt:

a) wenn $I_t \geq I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Für den Zeitraum zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls Zinsen mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t < I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b) wenn $I_t > I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Für den Zeitraum zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls Zinsen mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

oder

b) wenn $I_t \leq I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte (m = Laufzeit in Jahren)

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t

I_{t_0} = Startwert des Index

z_0 = der Ausschüttungszinssatz

**Wenn Zinsformel 1 /
relativer Indexwert:**

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn ein Cap gilt:

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte (m = Laufzeit in Jahren)

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren.

Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte (m = Laufzeit in Jahren)

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren

Wenn Zinsformel 2:

Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

I_{i_t} = der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt t ,

wobei $i = 1, 2, \dots, n$

a_i = die Gewichtung des i -ten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.

p = Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = Cap

Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

I_{i_t} = der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt t , wobei $i =$

$1, 2, \dots, n$

a_i = die Gewichtung des i -ten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index.

p = Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Im Falle von Schuldverschreibungen mit variabler sowie fixer und anschließend variabler Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Inflation Linked Notes)

- (1) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet.

Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

- (2) a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem

gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [Zinssatz / Indexwert] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

$z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t

$I_t =$ der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

$f =$ der Floor

$c =$ der Cap

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ der Spread (=Zinsbonus)

$k =$ die Beobachtungszeitspanne in Jahren.

Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte ($m =$ Laufzeit in Jahren)

$z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t

$I_t =$ der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

$f =$ der Floor

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ der Spread (=Zinsbonus)

$k =$ die Beobachtungszeitspanne in Jahren.

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Im Falle von Schuldverschreibungen mit variabler sowie fixer und anschließend variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes)

- (1) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet.

Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

- (2) a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [Zinssatz / Wert] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]

Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \{ \max [f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c \}$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr

Zeitpunkt $t = 0, 1, \dots, m$.

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap

Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max [f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr Zeitpunkt $t = 1, \dots,$

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

Wenn Zielkupon vereinbart ist, gilt:

$$\text{Wenn } \sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wobei z_z = der Zielkupon ist wird

Wenn Variante 1 gilt:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

Wenn Variante 2 gilt:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m herangezogen.

- c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Indexwerte.
- d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Bei Mindestzinssatz gilt:

[ein fortlaufender Buchstabe]) Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück.

Bei Höchstzinssatz gilt:

[ein fortlaufender Buchstabe]) Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. / [Betrag] [EUR / Währung] je Stück.

Im Falle einer variablen Verzinsung gilt:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Bankarbeitstag für den Zinsberechnungstag ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind („Bankarbeitstag“) / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2 Tag“) betriebsbereit sind]

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

Im Falle der Anwendung von actual/actual ICMA gilt:

und zwar (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird (actual / actual ICMA).

Im Falle der Anwendung von actual/365 gilt:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365) (actual/365).

Im Falle der Anwendung von actual/365 (Fixed) gilt:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (actual/365 (Fixed)).

Im Falle der Anwendung von actual/360 gilt:

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360 (actual/360).

Im Falle der Anwendung von 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird (30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis).

Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis gilt:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird) (30E/360 oder Eurobond Basis).

Im Falle der Anwendung von 30/360 gilt:

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird) (30/360).

Im Falle der Following Business Day Convention gilt:

Wenn der Zinsfälligkeitstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.

Im Falle der Modified Following Business Day Convention gilt:

Wenn der Zinsfälligkeitstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.

Im Falle der Floating Rate Business Day Convention gilt:

Wenn der Zinsfälligkeitstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre.

Im Falle der Preceding Business Day Convention gilt:

Wenn der Zinsfälligkeitstermin auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Im Falle von unadjusted gilt:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein [Bankarbeitstag / TARGET2] ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Zinstermin, auf den der Zinstermin verschoben wird, nicht entsprechend angepasst.

Im Falle von adjusted gilt:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein [Bankarbeitstag / TARGET2] ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Zinstermin, auf den der Zinstermin verschoben wird, entsprechend angepasst.

Bankarbeitstag für die Zinszahlungen ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / **TARGET2 Tag** für die Zinszahlungen ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 betriebsbereit sind].

Im Falle einer variablen Verzinsung gilt:

Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 12.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben,

getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 15 / 8 und 15]] spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin mit Ablauf des [Datum]. Die Laufzeit beträgt [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR/Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zum unten beschriebenen Tilgungsbetrag bei [Index / CMS] Linked Notes]] am [Datum] („Fälligkeitstermin“) zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag wird [kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen gerundet / nicht gerundet.

[Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am [Datum] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [EUR/Währung] [Betrag] je Stück] durch [Verlosung von Serien / prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]

Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2 Tag“) betriebsbereit sind.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

Im Falle von Index Linked Notes gilt:

Der Tilgungsbetrag (*TB*) setzt sich aus dem Nennbetrag (*NB*) und einer prozentuellen Teilnahme (*P*) an der Wertsteigerung oder durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (*IndexPerformance*) zusammen, wobei diese mit einem Cap begrenzt ist. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag („0“) und dem End-Beobachtungstag oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen („k“). In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index für die Tilgung entscheidend. Die Schuldverschreibungen werden zumindest zum Nominale getilgt.

Formel ohne Durchschnittsbildung:

$$TB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_0} - 1$$

0 = Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

k = Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

Cap = maximal möglicher Rückzahlungsbetrag

Formel mit Durchschnittsbildung:

$$- TB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$

$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_0}$$

n = Anzahl der Beobachtungstage]

0 = Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

k = Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

Cap = maximal möglicher Rückzahlungsbetrag

Der maximale Tilgungsbetrag beträgt [[EUR / Währung] [Betrag] je Stück / [Zahl]% vom Nominale.]

Der Tilgungsbetrag wird am [Datum] berechnet und die Veröffentlichung der Tilgung auf der [Webseite der Emittentin / im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bzw. über EVI] am [Datum] bekanntgegeben.

Im Falle von Zielkuponen gilt:

Wenn die Summe der ausbezahlten Kupons den Zielkupon erreicht oder überschreitet, dh wenn

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons, m die Laufzeit in Jahren und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominales gleichzeitig mit der letzten Kuponzahlung. Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominales.

Im Falle einer Verschiebung der Fälligkeit bei Gedeckten Schuldverschreibungen gilt:

Verlängerter Fälligkeitstag:

- (a) Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann der Besondere Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 Abs. 1 PfandBG einmalig um bis zu zwölf (12) Monate auslösen, sofern der Besondere Verwalter zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Wird diese Fälligkeitsverschiebung ausgelöst, so wird die Zahlung aufgeschoben und der gesamte Rückzahlungsbetrag nebst etwaiger bis zum Verlängerten Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen am vom Besonderen Verwalter festgelegten Verlängerten Fälligkeitstag fällig und zahlbar.
- (b) Die Fälligkeit kann nur im Fall des vorherigen Absatzes und nur einmalig für maximal zwölf (12) Monaten verschoben werden. Die Schuldverschreibung wird bis zum Verlängerten Fälligkeitstag gemäß den in § 5 vorgesehenen Bestimmungen verzinst. Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Die Fälligkeitsverschiebung ändert nichts am Rang der Gläubiger oder an der vorzugsweisen Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger im Insolvenzfall gemäß der in § 3 vorgesehenen Bestimmungen.
- (c) Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß § 12 mit und bestätigt gegenüber der Emissionsstelle und der Zahlstelle so bald wie möglich und in jedem Fall mindestens [vier] / [alternative Mitteilungsfrist] Tage vor dem Fälligkeitstag, dass die Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Bezug auf die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag seitens der Emittentin aufgrund der Einleitung eines Insolvenzverfahrens ausbleibt. Ein Versäumnis der Emittentin, die Gläubiger, die Emissionsstelle und die Zahlstelle zu benachrichtigen, beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Verlängerung der Fälligkeit der Schuldverschreibungen.
- (d) Weder die Nichtzahlung der Schuldverschreibungen noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Kündigungsgrund dar oder geben dem Gläubiger das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.
- (e) Im Fall der Insolvenz der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der

Emittentin aus den Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligestellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfall darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

- (f) Im Fall der Insolvenz der Emittentin hat das Konkursgericht einen Besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der Besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswert oder durch Zwischenfinanzierungen.

§ 7 Börseneinführung

Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, gilt:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Schuldverschreibungen zum [Amtlichen Handel / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.]

Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, gilt:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.

§ 8 Kündigung

Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist, gilt:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin, gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)

Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:

zu Amortisationsbetrag je Stück

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]

Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber der Schuldverschreibungen, gilt:

Jeder einzelne Inhaber der Schuldverschreibungen ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Schuldverschreibungen werden [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)

Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:

zu Amortisationsbetrag je Stück

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] von der Emittentin [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin] zurückbezahlt.

Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten, gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)

Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:

zu Amortisationsbetrag je Stück

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine für die Schuldverschreibungen wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war und sich auf die Schuldverschreibungen auswirkt. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Eine zusätzliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Im Falle besonderer außerordentlicher Kündigungsregelungen gilt oder wenn die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu

ein Kündigungsrecht hat
:

100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)

**Im Falle von
Nullkuponanleihen gilt:**

zu Amortisationsbetrag je Stück

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum Datumsangabe(n) / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

**Wenn die Inhaber der
Schuldverschreibungen ein
Kündigungsrecht haben,
gilt:**

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind berechtigt, die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)

**Im Falle von
Nullkuponanleihen gilt:**

zu Amortisationsbetrag je Stück

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

[- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) auf die Schuldverschreibungen [Zahl] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]

[- die Emittentin einer die Schuldverschreibungen betreffenden Verpflichtung nicht nachkommt]

[- die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt]

[- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

**Wenn eine
bedingungsgemäße**

Die Schuldverschreibungen werden [insgesamt / teilweise im Volumen von

vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vereinbart wurde, gilt:

[EUR / Währung] [Betrag] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /

Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:

zu Amortisationsbetrag je Stück

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zurückgezahlt, wenn

[- ein Höchstzinssatz von [Zahl]% erreicht wird.]

[- der Basiswert [Zahl] erreicht.]

[- der Basiswert [Zahl]% erreicht.]

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen]] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung zum Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) /

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung, wie in § 15 beschrieben, (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung, wie in § 15 beschrieben, im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen gilt:

Eine ordentliche Kündigung seitens [der Emittentin und] der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)

Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:

zu Amortisationsbetrag je Stück

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Wenn außerordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Genehmigung der FMA [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag]] [insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale (mindestens jedoch zu 100% des Nominales) / zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (mindestens jedoch zu 100% des Nominales)

Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:

zu Amortisationsbetrag je Stück

[zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;

und die Emittentin (i) die Schuldverschreibungen zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin/ in [Zahl] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Im Falle von Nullkuponanleihen gilt:

Der Amortisationsbetrag ist $RB \times (1 + ER)^Y$

wobei:

RB [Referenzbetrag einfügen] bezeichnet ER [als Dezimalzahl ausgedrückte Emissionsrendite p.a. einfügen] bezeichnet und Y [Berechnungszeitraum einfügen]: den in Jahren, für die als Beginn die Valutierung herangezogen wird, ausgedrückten Berechnungszeitraum zwischen der Begebung und dem vorzeitigen Rückzahlungstag, und zwar

(i) falls der Berechnungszeitraum einem ganzen Jahr entspricht, mit 1 bezeichnet,

(ii) falls der Berechnungszeitraum mehreren ganzen Jahren entspricht, diese Anzahl an Jahren bezeichnet, oder

(iii) falls der Berechnungszeitraum nicht einem ganzen Jahr bzw. mehreren ganzen Jahren entspricht, die Summe aus (a) der Anzahl an ganzen Jahren und (b) einem Bruch bezeichnet, dessen Zähler der Anzahl der Tage in dem Jahr, in das der vorzeitige Rückzahlungstag fällt, bis zu diesem Tag (ausschließlich) entspricht und dessen Nenner der Anzahl der Tage in diesem Jahr entspricht.

Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status („Non-Preferred Senior Notes“) und einem Kündigungsrecht bei einem MREL Aberkennungsereigniss gilt:

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses können die Schuldverschreibungen insgesamt nach Wahl der Emittentin gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die Schuldverschreibungen nicht vollständig als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente der Emittentin qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Schuldverschreibungen durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

Voraussetzungen für vorzeitige Rückzahlung und Rückkauf.

Jede vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 8 und jeder Rückkauf gemäß § 11 setzt voraus, dass die Emittentin die in den Regulatorischen

Eigenmittelanforderungen festgelegten Anforderungen für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf zu dem jeweiligen Zeitpunkt erfüllt (einschließlich aller Anforderungen, die für eine solche Rückzahlung oder einen solchen Ankauf aufgrund der Qualifikation der Schuldverschreibungen als MREL-fähige nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente iSd BRRD bestehen).

„**Regulatorische Eigenmittelanforderungen**“ sind alle Anforderungen, die in den Verordnungen, Regeln und Richtlinien der zuständigen Behörde oder des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, die in der Republik Österreich in Bezug auf die Eigenkapitalquote gelten und von Zeit zu Zeit auf die Emittentin anwendbar sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, zum Ausgabedatum oder zum Zeitpunkt einer Rückzahlung oder eines Ankaufs der jeweiligen Schuldverschreibungen geltenden Vorschriften der CRD IV Richtlinie, der CRR Verordnung und der BRRD, delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission und der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde erlassenen Leitlinien).

„**BRRD**“ bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive*) in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRD IV Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.]

[Die Schuldverschreibungen werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens [Zahl] Bankarbeitstagen gekündigt.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 12 bekanntgemacht.

Fällt der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2 Tag“) betriebsbereit sind.

Der Rückzahlungsbetrag wird [kaufmännisch auf [Zahl] Nachkommastellen gerundet / nicht gerundet].

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) verjähren nach drei Jahren, aus Kapital nach dreißig Jahren.

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Berechnungsstelle ist die [BKS Bank AG / Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die [BKS Bank AG / Name und Anschrift der Berechnungsstelle einfügen]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Schuldverschreibungen unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Schuldverschreibungen und gedeckten Schuldverschreibungen gilt:

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Im Falle von [Nachrangigen Schuldverschreibungen] / [Non-Preferred Senior Notes] gilt:

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zurückzukaufen, wenn (i) dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt [und im Falle von Nachrangigen Schuldverschreibungen der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt], oder (ii) dies sonst gesetzlich zulässig ist oder (iii) dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.bks.at/investor-relations/anleiheemissionen>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und ab dem 1.7.2023 über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“), unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Schuldverschreibungen in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann

erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

§ 15 Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis

*Im Falle von
Schuldverschreibungen mit
variabler Verzinsung gilt:*

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum gemäß § 5 relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen, wenn sie mit guten Gründen annehmen kann, dass der Basiswert zum nächsten Zinsberechnungstermin wieder veröffentlicht werden wird, oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Schuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen.]

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Falle eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, wenn eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin bestimmt wird, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „*Ersatz-Referenzzinssatz*“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „*Alternativ-Referenzzinssatz*“), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt. Der „Unabhängige Berater“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen

Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.


„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzsatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-

Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Schuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

Signaturwert	V1Wmra6AJOkfQUHeaSb0MMJ/hqZtpjVA1Mj8qcAUuy+M+0EM5LcZVo3W3/b7j7QP9jyrG23eo6y6rwn2Fy72up/ejOv74HsbGRdqpMyDdHmo+mhWwGETorykt4sdLuVjgy5EqweAadvFiBoP0NO7tNmwf9Qmvf7EVTH2oeyNdBqbwDg3jCKLadflWcgrRbIbUczTh5QuCTQLPfASnWtZ884wiC9WODgplywk3oBaJbEi2DhINmLSW8oUb0K2uKbNgB9Zl12IQsey8wcJlaAhCbg4lJxuX6AcGP2etLFqLeqOY5HInxC/8KEGS25HWJFCYu/4imNug1qhJw5PGDyYYzg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2023-06-15T14:07:59Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	